



# **EU-WEITER, OFFENER, EINSTUFIGER REALISIERUNGSWETTBEWERB**

**mit anschließendem Verhandlungsverfahren  
für die Vergabe von Architekturleistungen**

zur  
Erlangung von Vorentwurfskonzepten  
für die Erweiterung und Funktionssanierung

des  
BSZ Zell am See

am Standort  
5700 Zell am See, Karl-Vogt-Straße 21

Salzburg, Montag, 29. Juni 2020

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>4</b>
Wettbewerbsordnung.....	5
Kooperationsvermerk der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten .....	5
Begriffsbestimmungen .....	5
<b>A.    FORMALE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>A.1.</b> Titel, Art und Zielsetzung des Wettbewerbs.....	6
A.1.1.    Titel des Wettbewerbes .....	6
A.1.2.    Art des Verfahrens .....	6
A.1.3.    Ziel des Wettbewerbes / Intention der Auftraggeberin.....	6
<b>A.2.</b> Verfahrensbeteiligte .....	6
A.2.1.    Auftraggeberin (Ausloberin).....	6
A.2.2.    Verfahrensorganisation (Ansprechstelle im Wettbewerb) und Modellbau .....	6
A.2.3.    Zusammensetzung des Preisgerichts .....	6
<b>A.3.</b> Termine .....	8
A.3.1.    Übersicht.....	8
A.3.2.    Konstituierende Sitzung des Preisgerichts .....	8
A.3.3.    Örtliche Begehung, Kolloquium und Fragebeantwortung.....	8
A.3.4.    Abgabe der Wettbewerbsarbeiten .....	9
A.3.5.    Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten .....	9
A.3.6.    Sitzung des Preisgerichts .....	9
A.3.7.    Beurteilungskriterien .....	10
A.3.8.    Bekanntgabe und Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses.....	10
A.3.9.    Ausstellung / Pressekonferenz .....	11
<b>A.4.</b> Gewinnerin bzw. Gewinner, Vergütung .....	11
<b>B.    ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
<b>B.1.</b> Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer, Teilnahmeberechtigung.....	12
<b>B.2.</b> Ausscheidungsgründe .....	12
<b>B.3.</b> Absichtserklärung der Auftraggeberin und Einverständniserklärung des Gewinners .....	13
B.3.1.    Vergabe von Leistungen.....	13
B.3.2.    Urheberrechte.....	13
B.3.3.    Einverständniserklärung.....	14
<b>B.4.</b> Allgemeine Rechtsgrundlagen und Nachweise .....	14
B.4.1.    Grundlagen des Verfahrens.....	14
B.4.2.    Rechtsvorschriften, Normen und sonstige (allgemeine) Vorgaben .....	14
B.4.3.    Eignungsnachweise.....	14
<b>B.5.</b> Wettbewerbssprache .....	15
<b>C.    AUFGABENSTELLUNG.....</b>	<b>16</b>
<b>C.1.</b> Projektausgangsbasis.....	16
C.1.1.    Historisches .....	16
C.1.2.    Frühere Baumaßnahmen .....	16
C.1.3.    Rechtsgrundlage, Zuständigkeiten .....	16
C.1.4.    Erweiterungsbedarf.....	17
<b>C.2.</b> Standort, Lage .....	18
C.2.1.    Grundsätzliches zum Standort und zur Lage der Bestandsbauten .....	18
C.2.2.    Angrenzende Liegenschaften, Umgebung .....	18
C.2.3.    Bestandsanalyse, Grundlage für Erneuerung oder Sanierung.....	18

C.3.	Projektentwicklung .....	18
C.4.	Beschreibung der Planungs- und Bauaufgabe .....	20
C.4.1.	Ausbildungsschwerpunkte und Strukturen der beiden Schulen/Nutzer .....	20
C.4.2.	Pädagogisches Konzept, Zielsetzungen .....	20
C.4.3.	Definition der Baufelder und des Planungsgebietes nach Dringlichkeit und Bauablauf .....	21
C.4.4.	Modulare Umsetzung in drei Bauabschnitten, vorgesehener Projektzeitplan .....	22
C.5.	Raum- und Funktionsprogramm .....	23
C.5.1.	Gemeinsame Nutzungen, gesuchte Synergien .....	24
C.5.2.	Allgemeinbereiche und Flächen der Infrastruktur (Raumgruppe A) .....	24
C.5.3.	Verwaltung (Raumgruppe B) .....	25
C.5.4.	Sonderunterrichtsräume (Raumgruppe C) .....	25
C.5.5.	Theorie, Klassen, Lernlandschaften (Raumgruppe D) .....	25
C.5.6.	Adaptierungen im Bestand, Raumprogramm Funktionssanierung .....	26
C.5.7.	Außenraum, Außenanlagen .....	26
C.6.	Rahmenbedingungen der Stadt Zell am See und der zuständigen Behörden .....	26
C.6.1.	Bebauungsbedingungen .....	26
C.6.2.	Verkehrerschließung, Zufahrten, Lösung Schulbustransfer .....	27
C.6.3.	Interner Verkehr, PKW-, Mopeds-, Fahrräder-Stellplätze .....	28
C.6.4.	Baurechtliche Rahmenbedingungen .....	28
C.7.	Bauökologische und bauökonomische Grundsätze .....	29
C.7.1.	Barrierefreiheit .....	29
C.7.2.	Energiekonzept, Wärmeversorgung, Photovoltaik .....	29
C.7.3.	Schmutzwasserkanalisation und Oberflächenentwässerung .....	30
C.7.4.	Statisch relevante Bedingungen .....	30
C.7.5.	Bauweise, Nachhaltigkeit, Zertifizierung .....	30
C.7.6.	Festlegung der Kostenrahmen .....	30
C.8.	Terminziel .....	31
C.9.	Energieziel .....	31
C.10.	Zertifizierung .....	31
C.11.	Wettbewerbsarbeit – Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen .....	31
C.11.1.	Planteil .....	32
C.11.2.	Beilagen zum Planteil .....	32
C.11.3.	Modell M 1:500 .....	33
C.13.	Verfasserbrief (ELEKTRONISCHE ABGABE) .....	33
C.14.	Weitere Teile der Wettbewerbsarbeit (ausgenommen dem Verfasserbrief): Abgabe, Verpackung und Kennzeichnung (ABGABE IN PAPIERFORM) .....	33
C.15.	Formate und Darstellung der Prüf- und Präsentationspläne .....	34
C.16.	Digitale Daten .....	34
C.17.	Datenschutz .....	35
<b>D.</b>	<b>BEILAGEN .....</b>	<b>36</b>

## ALLGEMEINES

### WETTBEWERBSABWICKLUNG MITTELS ANKÖ E-VERGABEPLATTFORM

Gemäß der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes (BVergG 2018) wird der Wettbewerb nach Maßgabe folgender Bestimmungen elektronisch mittels einer e-Vergabeplattform (über die e-Vergabeplattform des ANKÖ) durchgeführt:

Unbeschadet der nachfolgenden Festlegungen erfolgt die Kommunikation betreffend wesentliche Bestandteile des gegenständlichen Vergabeverfahrens ausschließlich elektronisch **über die ANKÖ e-Vergabeplattform (im Folgenden kurz "Vergabeportal")** und beinhaltet jedenfalls:

- Wettbewerbsbekanntmachung
- Bereitstellung der Wettbewerbsunterlagen (Teil A-D)
- Bereitstellung des Protokolls zur örtlichen Begehung und dem Kolloquium
- Fragebeantwortung
- Elektronische Abgabe des Verfasserbriefes im PDF-Format
- Bekanntmachung (Protokoll) des Wettbewerbsergebnisses

Die Kommunikation über das Vergabeportal erfolgt ausschließlich mit den bei der Registrierung bekannt gegebenen Kontaktdaten.

Die Anonymität der Teilnehmenden ist jedenfalls bis zum Abschluss der Beurteilung im Rahmen des Preisgerichts gewährleistet.

Die Wettbewerbsarbeit (d. h. mit Ausnahme des Verfasserbriefes alle weiteren Unterlagen, die seitens der Teilnehmerin / des Teilnehmers gemäß Teil C der Ausschreibung einzureichen sind, z. B. Planteil, Beilagen zum Planteil, digitale Daten gem. C 15 sowie das Modell) ist mit der Post, Paket- oder Botendienst (in Papierform) **bei der Verfahrensorganisation abzugeben**; dies deshalb, um dem jeweiligen Anspruch der Teilnehmerin / des Teilnehmers an Maßstabtreue sowie an Papier- und Druckqualität zu entsprechen:

**Bitte beachten Sie die Abgabe-Termine für den Verfasserbrief und die Wettbewerbsarbeit in Punkt A.3.** Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens trägt die Wettbewerbsteilnehmerin / der Wettbewerbsteilnehmer.

Soweit die Kommunikation über das Vergabeportal erfolgt, gilt als maßgebliche Uhrzeit ausschließlich die Serverzeit des Vergabeportals, die mit dem Anmelden auf dem Vergabeportal angezeigt wird.

**Eine entgegen diesen Maßgaben erfolgte Übermittlung durch die Wettbewerbsteilnehmer, insbesondere eine Übermittlung per E-Mail oder Fax, ist nicht zulässig. Solche unzulässigen Übermittlungen gelten als unbeachtlich und werden nicht berücksichtigt.**

Die geforderte elektronische Übermittlung des Verfasserbriefes erfordert eine qualifizierte elektronische Signatur.

Die Rechtsgültigkeit meiner (unserer) elektronischen Signatur im Rahmen der elektronischen Abgabe über das Vergabeportal umfasst sämtliche im Verfasserbrief angeführten Erklärungen und Verpflichtungen.

Betreffend die Auswahl der **Kennziffer** beachten Sie bitte: Gemischte Ziffern (z. B. 314 790) wählen, 000 000 und aufsteigende Zahlenfolgen (z. B. 234 567) sind nicht zugelassen.

Informationen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Vergabeportal:

- Eine kostenlose Registrierung beim ANKÖ (<https://vergabeportal.at>) ist erforderlich. Nach erfolgreicher Registrierung können die bereitgestellten Auslobungsunterlagen eingesehen werden.
- Eine **rechtzeitige Aktivierung** (spätestens 2 Wochen vor Wettbewerbsabgabe) einer elektronischen Signatur ist erforderlich ([www.handysignatur.at](http://www.handysignatur.at)).

#### ACHTUNG NICHT-ÖSTERREICHISCHE TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMER:

Wettbewerbsarbeiten können nur mit einer österreichischen Signatur signiert werden (Freischaltung einer österreichischen Handy-Signatur ist z.B. nur mit einem österreichischen Mobiltelefonvertrag möglich!)

Alternative: Die Firma ANKÖ bietet gegen Entgelt ein Service zur Signierung der Wettbewerbsarbeiten an. Hierfür muss rechtzeitig mit der Firma ANKÖ Kontakt aufgenommen werden um die erforderliche Vollmacht erteilen zu können ([support@ankoe.at](mailto:support@ankoe.at)).

- Technischer Support der Firma ANKÖ unter [support@ankoe.at](mailto:support@ankoe.at) oder +43 1 333 66 66-0 (08:00 bis 18:00 Uhr)
- Siehe dazu das "Merkblatt e-Signatur", abrufbar unter [https://www.ankoe.at/fileadmin/images/Formulare/fuer\\_Auftraggeber/Handbuch/Merkblatt\\_zur\\_Elektronischen\\_Signatur.pdf](https://www.ankoe.at/fileadmin/images/Formulare/fuer_Auftraggeber/Handbuch/Merkblatt_zur_Elektronischen_Signatur.pdf)
- Die Verschlüsselung einer hochgeladenen Datei übernimmt das Vergabeportal über einen automatisch generierten Ausschreibungsschlüssel. Eine eingereichte Datei darf bei sonstigem Ausscheiden nicht mit einem persönlichen Schlüssel verschlüsselt werden.
- Seitens Vergabeportal wurden technische Vorkehrungen getroffen, die die ständige Erreichbarkeit des Vergabeportals kontrollieren. Bei einem Ausfall der Erreichbarkeit wird – in Abhängigkeit der Dauer und dem Zeitabstand zum Abgabetermin - die Abgabefrist angemessen verlängert und die Wettbewerbsteilnehmerin / der Wettbewerbsteilnehmer hiervon gesondert verständigt (s. dazu im Detail die "Nutzungsbedingungen" abrufbar unter: [https://www.ankoe.at/fileadmin/images/Formulare/AGB\\_u\\_Vertragsbest/Nutzungsbedingung\\_Vergabeportal.pdf](https://www.ankoe.at/fileadmin/images/Formulare/AGB_u_Vertragsbest/Nutzungsbedingung_Vergabeportal.pdf)).
- Das Vergabeportal prüft eine eingereichte Datei mittels automatisch aktuell gehaltenen Anti-Viren-Programmen. Eine als virenverseucht erkannte Datei kann nicht geöffnet und folglich nicht weiter berücksichtigt werden.
- Bei Widersprüchen zwischen den Angaben der Ausloberin in der "Bekanntmachung" im Vergabeportal und den sonst von der Ausloberin im Vergabeportal zur Verfügung gestellten Unterlagen gelten die Angaben in der "Bekanntmachung".

## WETTBEWERBSORDNUNG

---

Die gegenständliche Unterlage stellt gemäß § 165 Abs. 3 Bundesvergabegesetz (BVerG) idgF die Wettbewerbsordnung dieses Verfahrens dar und wurde in Anlehnung an den WSA 2010, Teil B WOA 2010 erstellt.

## KOOPERATIONSVERMERK DER KAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN

---

Als am Verfahrensort zuständige Berufsvertretung hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für den vorliegenden Wettbewerb die Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der Teilnehmer überprüft. Mit Schreiben vom 26.5.2020 hat die Kammer ihre Kooperation mit der Auftraggeberin bekundet und ihre Preisrichterinnen und Preisrichter nominiert.

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

---

**Wettbewerbsunterlagen:** Bezeichnet jene Unterlagenkonvolute, die seitens der Auftraggeberin dem Verfahren zugrunde gelegt werden und im Wesentlichen aus folgenden Teilen bestehen:

- Textteile A, B und C der Ausschreibung
- **Teil D Beilagen:** als Beilagen werden jene Unterlagenkonvolute bezeichnet, die in Form von Plänen, Datenblättern, Fotos, Gutachten und anderen Grundlagen zur Ausarbeitung einer Wettbewerbsarbeit der Ausschreibung beigelegt werden.

**Wettbewerbsarbeit:** Bezeichnet jene Unterlagenkonvolute, die seitens der Teilnehmerin / des Teilnehmers gemäß Teil C der Ausschreibung einzureichen sind und vom Preisgericht zu beurteilen sind. Sie bestehen im Wesentlichen aus:

- **Planteil:** der Planteil besteht aus den Präsentationsplänen, sowie den Prüfplänen, deren Ausführung und Qualität in Absatz C.12.1 definiert sind.
- **Beilagen zum Planteil:** bezeichnet jene Unterlagenkonvolute, die von der Verfasserin / vom Verfasser zum Verständnis, bzw. zur Prüfung des Planteils geliefert werden müssen. Es sind dies die Projektbeschreibung, der technische Bericht, diverse Datenblätter, etc., deren Ausführung und Qualität in Absatz C.12.2 definiert sind.
- **Modell:** ist als Ergänzung des Planteils zu verstehen und für die Beurteilung der Wettbewerbsarbeit wesentlich (Ausführung und Qualität in Absatz C.12.3 definiert).

**Verfasserbrief:** Enthält die Daten der Teilnehmerin / des Teilnehmers gemäß Verfasserblatt, sowie die unter Pkt. C.12 geforderten Unterlagen. In diesem Sinne ist der Verfasserbrief nicht Bestandteil der Wettbewerbsarbeit selbst.

## **A. FORMALE BESTIMMUNGEN**

### **A.1. TITEL, ART UND ZIELSETZUNG DES WETTBEWERBS**

---

#### **A.1.1. Titel des Wettbewerbes**

Erweiterung und Funktionssanierung des BSZ Zell am See

#### **A.1.2. Art des Verfahrens**

Der Wettbewerb wird als EU-weiter, offener, einstufiger Wettbewerb im Oberschwellenbereich elektronisch mittels e-Vergabepattform mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Architekturplanungsleistungen gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG) i. d. g. F. durchgeführt, wobei die Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Dauer des Verfahrens bis zum Abschluss der entscheidenden Sitzung des Preisgerichtes (siehe A.3.7) erhalten bleibt.

#### **A.1.3. Ziel des Wettbewerbes / Intention der Auftraggeberin**

Ziel des Wettbewerbs ist die Erlangung von Vorentwurfskonzepten zu Umbau und Funktionssanierung des Bestandsgebäudes mit Teilabbruch, sowie Erweiterung des BSZ Zell am See, Karl-Vogt-Straße 21. Es liegt der Fokus sowohl auf der zeitgemäßen und dem formulierten pädagogischen Konzept entsprechenden Funktionssanierung des Bestands, als auch auf der Erweiterung der Schule entsprechend dem Raum- und Funktionsprogramm und den pädagogischen Inhalten. Es wird von den Teilnehmerinnen ein ausgewogenes Gesamtkonzept erwartet, das beide Aufgabenteile - sowohl Funktionssanierung als auch Erweiterung - zu einem neuen hochwertigen Ganzen formt. Die Aufgabe umfasst eine neu zu errichtende Nutzfläche von 3.425 m<sup>2</sup>.

### **A.2. VERFAHRENSBETEILIGTE**

---

#### **A.2.1. Auftraggeberin (Ausloberin)**

Stadtgemeinde Zell am See  
Adresse: 5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 2  
Telefon: +43 6542 766  
Fax: +43 6542 766130  
E-Mail: office@zellamsee.eu

#### **A.2.2. Verfahrensorganisation (Ansprechstelle im Wettbewerb) und Modellbau**

Verfahrensorganisation:  
Arch. DI Johannes Schallhammer ZT  
Adresse: Priesterhausgasse 18, 5020 Salzburg  
Telefon: +43 664 1916868  
E-Mail: office@schallhammer.info

Modellbau:  
AW-Modell, DI Martin Svejda  
Adresse: Höglwörthweg 16 b, 5020 Salzburg  
Telefon: +43 662 822300  
E-Mail: office@aw-modell.at

#### **A.2.3. Zusammensetzung des Preisgerichts**

(F) Fachpreisrichterinnen / Fachpreisrichter, (S) Sachpreisrichterinnen / Sachpreisrichter  
Hauptpreisrichterinnen / Hauptpreisrichter  
*Ersatzpreisrichterinnen / Ersatzpreisrichter*

**Für die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten**

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Arch. DI Martin Urmann, Linz                       | (F) |
| <i>Ersatz: Arch. DI Gerhard Sailer, Salzburg</i>      | (F) |
| 2. Arch. Mag. DI Thomas Forsthuber, Salzburg          | (F) |
| <i>Ersatz: Arch. Univ.-Prof. DI Roger Riewe, Graz</i> | (F) |

**Für die Ausloberin**

- |   |     |
|---|-----|
| 3. Arch. DI Erich Wenger, Salzburg                  | (F) |
| <i>Ersatz: Arch. DI Christian Schmirl, Salzburg</i> | (F) |

**Für den Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Zell am See**

- |   |     |
|---|-----|
| 4. Arch. DI Georg Huber, Salzburg               | (F) |
| <i>Ersatz: Arch. DI Tom Lechner, Altenmarkt</i> | (F) |

**Für das Bundesministerium BMBWF / Für den Nutzer**

- |   |     |
|---|-----|
| 5. MinR Mag <sup>a</sup> . Martina Oberhauser   | (S) |
| <i>Ersatz: MinR Dr. Wolfgang Souczek</i>        | (S) |
| 6. Carmen Gaderer                               | (S) |
| <i>Ersatz: Mag<sup>a</sup>. Christine Kubik</i> | (S) |

**Für die Stadtgemeinde Zell am See**

- |   |     |
|---|-----|
| 7. Bgm. Andreas Wimmreuter                                    | (S) |
| <i>Ersatz: Vize-Bürgermeisterin Salome Rattensberger, BEd</i> | (S) |

**Beratung des Preisgerichtes (ohne Stimmrecht):**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| Dir. Mag <sup>a</sup> . Gabriele Jauck                            | Schulleiterin BR/BRG     |
| Dir. MMag. Thomas Hauer   | Schulleiter HAK/HAS      |
| DI Mag <sup>a</sup> . Silvia Lenz                                 | Leiterin Bauverwaltung   |
| Manfred Onz   | Leiter Gebäudeverwaltung |
| Ing. Inge Strassl, Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen | SIR                      |
| N.N.  | (Vertreter Ausloberin)   |

Die Ersatzpreisrichterinnen und Ersatzpreisrichter können an allen Sitzungen des Preisgerichtes sowie beim Hearing auch dann teilnehmen, wenn sie keine Ersatzfunktion ausüben (Anwesenheit Hauptpreisrichterinnen und Hauptpreisrichter), jedoch ohne Stimmrecht. Die Ersatzpreisrichterinnen und Ersatzpreisrichter unterstützen in diesem Fall ausschließlich die jeweilige Hauptpreisrichter / den jeweiligen Hauptpreisrichter.

Den bei der konstituierenden Sitzung des Preisgerichtes sowie beim Hearing anwesenden Ersatzpreisrichterinnen und Ersatzpreisrichter einer Fachpreisrichter / eines Fachpreisrichters steht eine Vergütung zu.

Die genannten Beraterinnen und Berater des Preisgerichtes können bei allen Sitzungen sowie beim Hearing zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung in Sachfragen anwesend sein, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Vergütung.

## A.3. TERMINE

### A.3.1. Übersicht

	Datum
Bekanntmachung (Tag der Absendung der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt)	Di, 2. Juni 2020
Konstituierende Sitzung des Preisgerichts: Ort: BSZ, 5700 Zell am See, Karl-Vogt-Straße 21	<b>Do, 25.6.2020, 14:00 Uhr*</b>
Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen über das Vergabeportal ( <i>Es ist untersagt, diese Unterlagen an Dritte weiterzugeben!</i> )	Mo, 29. Juni 2020
Schriftliche Fragestellung (per Vergabeportal) bis spätestens:	Di, 7.7.2020, 10:00 Uhr*
Kolloquium und Örtliche Begehung Ort: BSZ, 5700 Zell am See, Karl-Vogt-Straße 21	<b>Di, 7.7.2020, 14:00 Uhr*</b>
Upload der Fragebeantwortung bis spätestens:	Do, 16.7.2020
Abgabe / Upload des Verfasserbriefes im PDF-Format auf das Vergabeportal bis spätestens:	Do. 24.9.2020, 16:00 Uhr
Abgabe der Wettbewerbsarbeit bei der Verfahrensorganisation bis spätestens:	Do. 24.9.2020, 16:00 Uhr
Abgabe des Modells bei der Verfahrensorganisation bis spätestens:	Do. 1.10.2020, 16:00 Uhr
Sitzung des Preisgerichts: Ort: Turnhalle BSZ, 5700 Zell am See, Karl-Vogt-Straße 21	<b>Do, 22.10.2020, 9:00 Uhr und Fr, 23.10.2020*</b>
Ausstellung der Arbeiten	November/Dezember 2020
* Anwesenheit der Preisgerichtsmitglieder erforderlich	

### A.3.2. Konstituierende Sitzung des Preisgerichts

hat am 25.6.2020 stattgefunden – das Preisgericht wählte aus seiner Mitte:

Arch. DI Martin Urmann	zum Vorsitzenden
Arch. DI Georg Huber	zum stellvertretenden Vorsitzenden
Arch. DI Erich Wenger	zum Schriftführer/in

### A.3.3. Örtliche Begehung, Kolloquium und Fragebeantwortung

Für die Wettbewerbsteilnehmerinnen, die Wettbewerbsteilnehmer und das Preisgericht findet im Regelfall eine örtliche Begehung und ein Kolloquium statt. Im Zuge dieses Kolloquiums können mündliche Fragen gestellt werden.

Weiters können Fragen zum Wettbewerbsgegenstand ausschließlich über das Vergabeportal bis zum Ende der Fragefrist (siehe A.3.1) gestellt werden.

Fragen, die nach diesem Termin einlangen, gelten als verspätet und fließen nicht in die Fragebeantwortung ein. Für das zeitgerechte Einlangen der Anfragen haftet der Fragesteller.

Alle Fragen (mündlich gestellte Fragen des Kolloquiums sowie über das Vergabeportal eingelangte Fragen) werden über das Vergabeportal beantwortet und sind nur in dieser Form als Teil der Fragebeantwortung verbindlich. Die anonymisierten Fragestellungen und Antworten werden allen Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmern über das Vergabeportal ANKÖ bereitge-



stellt. Die Verantwortung über die Kenntnis dieser Fragebeantwortung liegt im Bereich der Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer.

#### A.3.4. Abgabe der Wettbewerbsarbeiten

1. **Verfasserbrief:** ist ausschließlich elektronisch (im PDF-Format) über das Vergabeportal abzugeben.

Der Verfasserbrief muss spätestens zu den in A.3.1 genannten Abgabetermin elektronisch über das Vergabeportal abgegeben werden.

2. **alle weiteren Unterlagen der Wettbewerbsarbeit** (ausgenommen Verfasserbrief), die seitens der Teilnehmerin / des Teilnehmers gemäß Teil C der Ausschreibung einzureichen sind, z. B. Planteil, Beilagen zum Planteil, digitale Daten gem. C 15, Modell: sind mit der Post, Paket- oder Botendienst bei der Verfahrensorganisation abzugeben.

Mit der Post, Paket- oder Botendienst übersendete Wettbewerbsarbeiten müssen spätestens bis zu den in A.3.1 genannten Abgabeterminen bei der Verfahrensorganisation eingelangt sein.

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Verfasserbriefes und aller weiteren Unterlagen der Wettbewerbsarbeit trägt die Wettbewerbsteilnehmerin / der Wettbewerbsteilnehmer. Ein verspätetes Einlangen stellt zwingend einen Ausscheidungsgrund dar.

#### A.3.5. Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten

Die Verfahrensorganisation hat im ersten Schritt zu prüfen, ob die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer den Verfasserbrief (im PDF-Format) auf das Vergabeportal hochgeladen haben.

Die Verfahrensorganisation hat die äußeren Verpackungen der Wettbewerbsarbeiten nach dem Öffnen der / dem jeweiligen Teilnehmerin / Teilnehmer zuzuordnen und aufzubewahren sowie die inneren Verpackungen mit laufenden Nummern zu versehen. Sie hat sodann eine Liste anzulegen, in die sie jede Wettbewerbsarbeit mit ihrer laufenden Nummer und ihrer Kennzahl einträgt. Jeweils nach Öffnen einer verpackten Wettbewerbsarbeit ist die laufende Nummer auf allen Teilen dieser Wettbewerbsarbeit anzubringen, die sechsstelligen Kennzahlen sind durch Überkleben unkenntlich zu machen.

Unaufgefordert erbrachte Mehrleistungen als Teil einer Wettbewerbsarbeit werden dem Preisgericht nicht zur Kenntnis gebracht und werden vor der Preisgerichtssitzung durch die Verfahrensorganisation unkenntlich gemacht (bspw. durch Aussortieren, Überkleben, Streichen, etc.), sodass diese Mehrleistungen dem Preisgericht nicht ersichtlich sind. Mehrleistungen sind solche, die über die im Ausschreibungstext Absatz C.11 bedungenen Leistungen hinausgehen. Das Unkenntlichmachen ist im Vorprüfungsbericht festzuhalten.

Die eingelangten Wettbewerbsarbeiten werden von der Verfahrensorganisation auf die formale Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens von Ausscheidungsgründen geprüft. Es erfolgt nur eine Prüfung der quantifizierbaren Eigenschaften der Wettbewerbsarbeiten.

Für jede Wettbewerbsarbeit wird ein Prüfblatt angelegt, in dem das Ergebnis der Vorprüfung festgehalten ist. Die Prüfblätter werden jedem Mitglied des Preisgerichts als Vorprüfungsbericht in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Die Verfahrensorganisation enthält sich jeder direkten oder indirekt wertenden Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten.

Für eine Überprüfung ist die Vollständigkeit der Wettbewerbsarbeiten maßgebend. Die Verfahrensorganisation muss geforderte Bestandteile die fehlen, im Vorprüfungsbericht vermerken.

#### A.3.6. Sitzung des Preisgerichts

Die eingelangten Wettbewerbsarbeiten sind von der Verfahrensorganisation in geeigneten Räumen so unterzubringen, dass eine ordnungsgemäße, vergleichende Beurteilung durch das Preisgericht möglich ist. Die Räume stellt die Auftraggeberin zur Verfügung.

Das Preisgericht tritt zur Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten zusammen. Die Sitzung des Preisgerichtes ist nicht öffentlich.

Die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten erfolgt ausschließlich gemäß den im Ausschreibungstext unter A.3.7 angeführten Beurteilungskriterien unter Berücksichtigung des Teiles C Aufgabenstellung.

Nach Erläuterung der Vorprüfungsberichte durch die Verfahrensorganisation erfolgt die Beurteilung und Reihung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht nach den unter A.3.7 angeführten Beurteilungskriterien.

Das Preisgericht beurteilt die Wettbewerbsarbeiten nach den Beurteilungskriterien als Ganzes, damit die Wettbewerbsziele umfassend berücksichtigt und die den Wettbewerbsarbeiten zugrundeliegenden konzeptionellen Ansätze erfasst werden.

Das Preisgericht hat bei der Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten zu berücksichtigen, ob eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer Wettbewerbsvorgaben nicht erfüllt und/oder geforderte Bestandteile in seiner Wettbewerbsarbeit nicht erbracht hat. Sollte eine solche Wettbewerbsarbeit dennoch in den jeweils nächsten Wertungsrundgang aufsteigen, hat das Preisgericht zu begründen, warum es sich dennoch um eine preiswürdige Wettbewerbsarbeit handelt.

Das Protokoll der Preisgerichtssitzung stellt die Entscheidungsfindung nachvollziehbar dar und dokumentiert den Sitzungsablauf, die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sowie die vom Preisgericht formulierten Projektbeschreibungen und entsprechende Empfehlungen und Vorgaben.

Danach erfolgt im Beisein des Preisgerichtes die Aufhebung der Anonymität durch Öffnen der Verfasserbriefe auf dem Vergabeportal.

### **A.3.7. Beurteilungskriterien**

Die Bewertung und Reihung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht erfolgt anhand der nachfolgend angeführten, gleich bedeutsamen Beurteilungskriterien:

#### **Architektonische Kriterien**

- Entwurfsansatz und Idee, Umgang mit dem Bestand
- Architektonische Qualität im äußeren und inneren Erscheinungsbild, Dialog zwischen alt und neu
- Innovative Potenziale des Projektansatzes, Verträglichkeit mit dem Bestand

#### **Funktionale Kriterien**

- Funktionalität der Gesamtlösung und verlangter Teillösungen, Integration des Bestands
- Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms
- Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der Auftraggeberin

#### **Ökonomische, ökologische Kriterien / Nachhaltigkeit**

- Wirtschaftlichkeit in Neubau und Funktionssanierung
- Energieeffizienz in Neubau und Funktionssanierung
- Flexibilität hinsichtlich Nutzungsänderung

#### **Städtebauliche Kriterien**

- Konfiguration der Baukörper und der Außenräume (Freiraumgestaltung), Bezug zwischen Bestand und Erweiterung
- Funktionale und gestalterische Einbindung in den Bestand und die Umgebung
- Nutzung des vorhandenen Grundstückes

### **A.3.8. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses**

Das Ergebnis wird gemäß BVergG an alle Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer mit einem Standardschreiben über das Vergabeportal versandt. Ergänzend dazu wird das Ergebnis frühestens nach Ablauf der Stillhaltefrist auf der Website der Stadtgemeinde Zell am See unter [www.zellamsee.eu](http://www.zellamsee.eu) bekannt gegeben.

### A.3.9. Ausstellung / Pressekonferenz

Zusätzlich werden im Regelfall die bestgereihten 12 Wettbewerbsarbeiten ausgestellt. Des Weiteren wird bei Vorliegen der entsprechenden logistischen Möglichkeiten angestrebt, die restlichen Wettbewerbsarbeiten in verkleinertem Umfang auszustellen. Die Namen der Verfasserin / des Verfassers der Wettbewerbsarbeiten, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden in dieser Ausstellung angegeben. Ort und Zeitpunkt der Ausstellung, sowie einer allfälligen Pressekonferenz, werden allen zugelassenen Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmern, den Preisrichterinnen und Preisrichtern, sowie den Ersatzpreisrichterinnen und Ersatzpreisrichtern gesondert per Aussendung durch die Verfahrensorganisation bekannt gegeben.

Die ausgestellten Wettbewerbsarbeiten werden der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer sind aufgefordert, an der Internetpublikation ihrer Wettbewerbsbeiträge im Rahmen des Portals der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten <http://www.architekturwettbewerb.at> durch Übergabe publikationsfähiger Daten mitzuwirken (siehe C.11.2.f).

### A.4. GEWINNERIN BZW. GEWINNER, VERGÜTUNG

---

Die Auftraggeberin hat für die zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten als Preisgelder 90.000.- Euro netto (exkl. Umsatzsteuer) vorgesehen:

1. Rang = Gewinnerin / Gewinner .....	EUR	27.000.-
2. Rang .....	EUR	21.000.-
3. Rang .....	EUR	14.000.-
Anerkennung .....	EUR	7.000.-
Anerkennung .....	EUR	7.000.-
Anerkennung .....	EUR	7.000.-
Anerkennung .....	EUR	7.000.-

Sollte nach Prüfung der Verfasserbriefe sich zwingend das Erfordernis der Ausscheidung gem. BVergG eines Verfassers einer prämierten Wettbewerbsarbeit ergeben, wird festgelegt, dass dieses Preisgeld anteilig auf die verbliebenen prämierten Wettbewerbsarbeiten aufgeteilt wird. Sollte dies beim ersten Rang zutreffen, so wird festgelegt, dass der zweite und dritte Rang jeweils nachfolgen.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Ablauf der Stillhaltefrist an die angegebene Adresse der Auftraggeberin.

## B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### B.1. WETTBEWERBSTEILNEHMERINNEN UND WETTBEWERBSTEILNEHMER, TEILNAHMEBERECHTIGUNG

---

Teilnahmeberechtigt sind:

- Österreichische Architektinnen und Architekten, Zivilingenieure für Hochbau und ZT Gesellschaften mit aufrechter Befugnis gemäß Ziviltechnikergesetz in der geltenden Fassung.
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz, die in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz niedergelassen sind und dort den Beruf eines freiberuflichen Architektinnen und Architekten oder einer freiberuflichen Ingenieurkonsulentin / eines Ingenieurkonsulenten auf einem Fachgebiet, das den Fachgebieten der o.a. Befugnisträgerinnen / Befugnisträger gleichzuhalten ist, befugt ausüben.
- Natürliche Personen, die eine Planungsberechtigung zur selbständigen Planung des Wettbewerbsgegenstandes im Sitzstaat des Teilnehmers / der Teilnehmerin besitzen.
- Juristische Personen im vorgenannten Sinne, sofern deren satzungsgemäßer Gesellschaftszweck auf Planungsleistungen ausgerichtet ist und der Wettbewerbsaufgabe entspricht und eine/r der vertretungsbefugten Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer die an natürliche Personen gestellten Anforderungen erfüllt.

Die Teilnahmeberechtigung muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Wettbewerbsarbeit aufrecht sein. Bei Teilnahmegemeinschaften müssen alle Mitglieder die jeweilige Teilnahmeberechtigung besitzen. Jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer an diesem Verfahren ist nur einmal teilnahmeberechtigt (auch im Rahmen einer Teilnahme- bzw. Arbeitsgemeinschaft). Eine Mehrfachteilnahme zieht die Ausscheidung sämtlicher Wettbewerbsarbeiten, an denen die Verfasserin / der Verfasser beteiligt ist, nach sich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Fachleute, die am Zustandekommen der Wettbewerbsarbeit mitgearbeitet haben, können genannt werden und werden von der Auftraggeberin bei der Veröffentlichung angeführt.

Für nichtösterreichische Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird auf die Informationspflicht der Dienstleister vor Erbringung der Dienstleistung (im Auftragsfall) an die Dienstleistungsempfänger gemäß § 32 Ziviltechnikergesetz (ZTG) hingewiesen.

Anmerkung: Gemäß § 32 ZTG ist die Dienstleisterin / der Dienstleister verpflichtet, vor Erbringung der Dienstleistung den Dienstleistungsempfänger (nach Abschluss des Wettbewerbs und vor Beginn des Verhandlungsverfahrens) über Folgendes zu informieren:

- das Register, in dem er/sie eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
- Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates,
- die Berufskammer oder vergleichbare Organisationen, denen die Dienstleisterin / der Dienstleister angehört,
- die Berufsbezeichnung oder seinen Befähigungsnachweis,
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer und
- Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

### B.2. AUSSCHIEDUNGSGRÜNDE

---

Eine Wettbewerbsarbeit ist vom Preisgericht auszuscheiden

- wegen verspäteter elektronischer Abgabe des Verfasserbriefes

- wegen verspäteter Abgabe der Wettbewerbsarbeit
- bei Vorliegen von Ausscheidungsgründen im Sinne des Teil B der WSA, § 2 / 2 WOA 2010, idgF, wobei in Abänderung zu § 2 / 2a und 2b kein Ausscheiden einer mit Vorarbeiten befassten Teilnehmerin / eines mit Vorarbeiten befassten Teilnehmers erfolgt, sofern die entsprechenden Vorarbeiten der Wettbewerbsausschreibung beiliegen  
 Der guten Ordnung halber wird insbesondere auf den Ausschlussgrund in § 2 Ziffer 2 lit d) des Teil B WOA 2010 idgF hingewiesen.
- bei Verletzung der Anonymität
- bei Nichteinhaltung wesentlicher Wettbewerbsvorgaben

### B.3. ABSICHTSERKLÄRUNG DER AUFTRAGGEBERIN UND EINVERSTÄNDNIS-ERKLÄRUNG DES GEWINNERS

---

#### B.3.1. Vergabe von Leistungen

Die Auftraggeberin beabsichtigt nach Abschluss des Wettbewerbes, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen und Vorgaben des Preisgerichts, mit der Gewinnerin / dem Gewinner Verhandlungen gemäß § 37 (1) Z 7 BVergG über eine Beauftragung zu führen. Thema dieser Verhandlungen werden das Projekt, der Projektumfang, die Empfehlungen des Preisgerichts, die Projektleitung, die geplante Projektabwicklung und das Honorar sein.

Die Übertragung folgender Leistungen ist vorgesehen: Architekturplanung mit den Teilleistungen, Vorentwurf (17%), Entwurf (13%), Einreichung (10%), Ausführungsplanung (33%), Kostenermittlungsgrundlagen (0%, derzeit nicht vorgesehen), künstlerische (5%), technische (2,5%, d.h. nur teilweise) und geschäftliche (2,5%, d.h. nur teilweise) Oberleitung. Gesamt ist eine Vergabe von **mindestens** 83,0%, Schwierigkeitsklasse 5, beim Neu- und Umbauteil vorgesehen. Die Schwierigkeitsklasse beim Umbauteil ist entwurfsbezogen im Verhandlungsverfahren zu fixieren. Für die Honorarverhandlungen wird die HOA 2004, Stand: 1.12.2004 zu Grunde gelegt. Die Nebenkosten zum Honorar werden mit 5% festgelegt.

Die Auftraggeberin behält sich in Ausnahmefällen vor, einzelne dieser Leistungen gesondert zu vergeben. Die Auftraggeberin behält sich weiters das Recht vor, allfällige aus zwingenden städtebaulichen, formalen, sachlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten erforderliche Änderungen im Zuge der Auftragserteilung zu verlangen. Die Auftraggeberin kann weitere Änderungen im Zuge der Bearbeitung nach der Auftragserteilung verlangen. Dabei sind jedoch die wesentlichen architektonischen Qualitätsmerkmale zu erhalten.

Ein Rechtsanspruch auf einen Auftrag / Gesamtauftrag besteht nicht.

#### B.3.2. Urheberrechte

Das sachliche Eigentumsrecht an den Plänen, Modellen und sonstigen Ausarbeitungen der prämierten Wettbewerbsarbeiten geht durch die Bezahlung der Vergütung auf die Auftraggeberin über.

Die Verfasserin / der Verfasser behält das geistige Eigentum an der eingereichten Wettbewerbsarbeit.

Die Auftraggeberin hat das Recht der Veröffentlichung aller im Wettbewerbsverfahren eingereichten Wettbewerbsarbeiten unter Verpflichtung der Namensnennung der Verfasserin / des Verfassers.

Prämierte Wettbewerbsarbeiten sind von der Rückgabe an die Verfasserin / den Verfasser ausgeschlossen.

Nicht prämierte Wettbewerbsarbeiten können bis spätestens eine Woche nach Ende der Ausstellung bei der Verfahrensorganisation angefordert / abgeholt werden. Nicht angeforderte / abgeholte Wettbewerbsarbeiten können von der Auftraggeberin archiviert oder zur freien Verwendung an Organisationen (z. B. Architekturzentrum Wien, Museum für Angewandte Kunst und dgl.) zur Archivierung

und allgemeinen sonstigen Verwendung (z. B. Zusammenstellung des Gesamtwerkes, Leistungsschau, etc.) weitergegeben werden oder werden von der Auftraggeberin entsorgt.

### B.3.3. Einverständniserklärung

Die Gewinnerin / der Gewinner des Wettbewerbes verpflichtet sich mit ihrer / seiner Teilnahme am Wettbewerb zur verbindlichen Nennung eines Projektteams im anschließenden Verhandlungsverfahren. Die Gewinnerin / der Gewinner des Wettbewerbes erklärt mit ihrer / seiner Teilnahme am Wettbewerb ausdrücklich ihr / sein Einverständnis, auf Aufforderung durch die Auftraggeberin die entsprechenden Empfehlungen und Vorgaben des Preisgerichts für die weitere Bearbeitung der Wettbewerbsarbeit in der Planungsphase bereits im Vorentwurf zu berücksichtigen.

## B.4. ALLGEMEINE RECHTSGRUNDLAGEN UND NACHWEISE

---

### B.4.1. Grundlagen des Verfahrens

Rechts- und Verfahrensgrundlage sind folgende Verfahrensbedingungen im Sinn der Ausschreibung:

- 1) die schriftliche Fragebeantwortung
- 2) der Inhalt dieser Ausschreibung samt Beilagen.

Subsidiär gelten:

- die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes BVergG idGF (<http://www.ris.bka.gv.at>),
- die Bestimmungen des Teil B WOA 2010 des WSA 2010
- die Bestimmungen des ABGB §§ 860 ff.

Bei Widersprüchen gelten die Unterlagen in der angeführten Reihenfolge.

Mit ihrer / seiner Registrierung nimmt jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer sämtliche in dieser Wettbewerbsausschreibung enthaltenen Bedingungen an. Jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer ist bis zur Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses durch die Auftraggeberin zur Geheimhaltung der eigenen Wettbewerbsarbeit verpflichtet und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Entscheidung des Preisgerichtes in allen Fach- und Ermessensfragen endgültig und unanfechtbar ist.

### B.4.2. Rechtsvorschriften, Normen und sonstige (allgemeine) Vorgaben

Als Grundlagen für Planung und Ausführung dieses Bauvorhabens gelten alle einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. die einschlägige Bauordnung letzten Standes sowie alle anhängigen Gesetze und Verordnungen, einschließlich der technischen Normen und fachtechnischen Richtlinien sowie insgesamt der Stand der Technik.

Weiters sind, soweit auf die Bauaufgabe anwendbar, insbesondere das Bundesbedienstetenschutzgesetz, das Arbeitnehmerschutzgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, allfällig vorliegende Richtlinien der Auftraggeberin und des Nutzers (z. B. ÖISS, etc.) und dergleichen zu beachten.

### B.4.3. Eignungsnachweise

Nachweis der **Befugnis** gemäß § 81 BVergG als **Beilage zum Verfasserbrief**.

Die Nennung und Beibringung der nachfolgenden Eignungsnachweise hat **erst im Zuge des dem Wettbewerb folgenden Verhandlungsverfahrens auf Verlangen der Auftraggeberin** zu erfolgen:

- a) Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit gemäß § 82 iVm § 78 (1) BVergG:
  - Auszug (nicht älter als 6 Monate) aus einem Berufs- oder Handelsregister gemäß Anhang IX BVergG, dem Strafregister oder einer gleichwertigen Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus dem/der hervorgeht, dass

- Keine rechtskräftige Verurteilung gegen die Unternehmer oder – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in deren Geschäftsführung tätige physische Personen vorliegt, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation, Bestechung, Betrug, Untreue, Geschenkannahme, Förderungsmisbrauch oder Geldwäscherei bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes in dem der Unternehmer seinen Sitz hat
  - gegen sie kein Insolvenzverfahren eröffnet, oder mangels kostendeckendes Vermögen abgewiesen wurde
  - sie sich nicht in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit nicht einstellen oder nicht eingestellt haben
  - gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
- Vorlage des letztgültigen Kontoauszuges der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder der letztgültigen Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertiger Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes, aus dem hervorgeht, dass .
  - sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, erfüllt haben.
  - sie keine schwere Verfehlung gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial – oder Umweltrechtes begangen hat, insbesondere Handlungen im Sinne des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) gesetzt hat und nicht in der Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen aufscheine(n).
- b) Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 84 BVergG:
- Erklärung über den Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre bezüglich erbrachter Architekturplanungsleistungen
  - Angaben über die Anzahl der Beschäftigten
- c) Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit gemäß § 85 BVergG:  
Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist gemäß § 85 Abs. 2 BVergG, insbesondere anhand von Referenzen des Bieters über Art und Umfang entsprechend der jeweiligen Wettbewerbsaufgabe, z. B. Architekturplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibungs- und Vergabewesen, etc. für Projekte vergleichbarer Größe und Komplexität zu erbringen.

## **B.5. WETTBEWERBSSPRACHE**

---

Deutsch.

## C. AUFGABENSTELLUNG

### C.1. PROJEKTAUSGANGSBASIS

---

#### C.1.1. Historisches

Der Schulstandort an der Karl-Vogt-Straße in Zell am See - Schüttdorf besteht seit den 1970er Jahren, als der Bedarf an Allgemein- und Berufsbildenden Höheren Schulen (AHS und BHS) auch am Land stark zunahm. Daher zeigten viele Bezirksstädte ihr Interesse, in den 1960er und vor allem in den 1970er Jahren für ihre Region als Standortgemeinde einer dieser Bundesschulen zu fungieren.

Saalfelden, Mittersill und Zell am See traten im Pinzgau fast zeitgleich dieses Rennen um einen Bundesschulstandort an, wobei unterschiedliche örtliche Bedingungen in diesen Orten gegeben waren. In Saalfelden hat ein Verein Gründung und Neubau einer HTL betrieben (ATFV – Alpenländischer Technik Förderverein), in Mittersill sollte als Fortführung der Hauptschule ein BORG (Bundesoberstufenrealgymnasium) installiert werden, das gemeinsam im Gebäude mit der Pflichtschule des Zentralortes des Oberpinzgaus untergebracht werden sollte. In Zell am See begann man über einen Schulverein mit einer Gymnasiumsklasse im Keller der VS Schüttdorf. Vor über 50 Jahren durch steigenden Bedarf motiviert, hat die Stadt Zell am See auf Grund ihrer geographisch beschränkten Möglichkeiten einen Standort in Schüttdorf angeboten, der am Rande des urbar gemachten, ehemaligen Schilfgürtels des Zeller Sees liegt. Der Bauplatz wurde ausschließlich den Bundesschulen zur Verfügung gestellt, damit sollte ein Schwerpunkt der in den 1960er Jahren forcierten Erweiterung dieses Ortsteiles gebildet werden.

#### C.1.2. Frühere Baumaßnahmen

Erste bauliche Veränderungen erfuhr das BSZ in Schüttdorf mit der Erweiterung des Osttrakts für die Handelsakademie und Handelsschule, die in Zell am See erst in den 1980er Jahren Einzug hielten. Bis zur Umsetzung einer Aufstockung 1996 musste sich dieser Berufsbildende Schultyp die spärlichen Raumressourcen mit dem BG/BRG teilen. Im neuen Dachgeschoß nach Planung von Architekt Dipl. Ing. Helmut Glaninger fanden diverse Sonderunterrichtsräume sowie die Verwaltung Platz, außerdem erhielt das Schulgebäude einen Aufzug, mit dem alle Ebenen erreichbar wurden.

Danach war die Doppelturnhalle für beide Schulen bald zu klein, der Bund entschloss sich zur Errichtung einer zusätzlichen Normturnhalle, die 2004/05 von den Siegern eines geladenen Wettbewerbs, Atelier 3, Arch. Hartl & Heugenhauser aus Saalfelden, geplant wurde.

Als weitere Ergänzung damals erhielt das BSZ für die medialen Ansprüche eines E-Learnings in Westösterreich ein Kompetenzzentrum, bestehend aus einem Seminarraum und einem Studio, für die der von beiden Schulen gemeinsam genutzte Mitteltrakt aufgestockt wurde.

Neben den laufenden Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten am inzwischen fast 50-jährigen Bestand, wie zB Erneuerung von Dächern, Fenstern, Beleuchtung und abgehängten Decken in Klassen und Gängen sowie Sanierung der Sanitärräume, wurde 2015 als letzte Errungenschaft ein neuer barrierefreier Haupteingang für die HAK errichtet.

#### C.1.3. Rechtsgrundlage, Zuständigkeiten

Die Republik Österreich (Bund) ist für Betrieb und Erhaltung von AHS und BHS zuständig. Im Fall des BSZ in Schüttdorf wurde 1969 zwischen dem Bund und der Standortgemeinde Zell am See die Vereinbarung getroffen, dass die Stadt auf ihrem Grundstück das Schulgebäude errichtet und dieses dem Bund ohne Nutzungsentgelt überlässt. In einem im November 1985 vereinbarten Nachtrag zum ursprünglichen Vertrag wurde dem Bund ein Fruchtgenussrecht auf der Liegenschaft eingeräumt, damit ist er verpflichtet, die Erhaltung der Gebäude und damit auch alle Neu- und Umbauten zu tragen, für die er das Einverständnis der Eigentümerin, der Stadtgemeinde Zell am See, braucht.

Die Zuständigkeit für alle baulichen Anliegen am BSZ Zell am See liegt somit beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), das wiederum von der Bildungsdirektion für Salzburg in diesem Bundesland vertreten wird. Entscheidungen über Projektinhalte und Finanzierung von Neu- und Erweiterungen obliegen dem BMBWF. Schon seit der Fertigstellung und Überga-



be an den Bund in den frühen 1970er Jahren musste er neben Aufgaben der ständigen Instandsetzung auch alle Erweiterungsvorhaben finanzieren. Dabei trat der Bund wie auch heute noch selbst nicht als Bauherr auf, auch die Stadt konnte und kann für die Bauvorhaben am BSZ nicht als Auftraggeber fungieren, da der Gesamtumfang die Finanzen der Stadt nach den Maastrichtkriterien zu stark belasten würde.

Es ist daher notwendig, zur Abwicklung des Projektes ein Modell zur Vorfinanzierung und Errichtung über einen Bauräger in Anspruch zu nehmen. Im ggstl. Projekt der gesuchten Erweiterung und Funktionssanierung des BSZ Zell am See schreibt die Stadt als Eigentümerin der Liegenschaft ein Baurecht aus, das dem Bestbieter zur (Vor)Finanzierung übertragen werden wird. Diese somit nach BVergG erforderliche Ausschreibung erfolgt parallel zur Abwicklung dieses Realisierungswettbewerbs, aus dem sowohl dessen Aufgabenbeschreibung als auch sein Ergebnis dem künftigen Baurechtsnehmer zur Errichtung übertragen werden wird.

Grundlage dazu bildet eine Planungsvereinbarung zwischen Bund und Stadt, in der bereits die Finanzierung des Wettbewerbs geregelt ist. Darin sind auch Voraussetzungen festgeschrieben, wonach der künftige Baurechtsnehmer verpflichtet ist, die vom Bund als Schulbetreiber vorgegebenen inhaltlichen Bedingungen des Projekts, wie zB Raumprogramm, Bauablauf und Kostenrahmen umzusetzen und einzuhalten.

Die Stadt Zell am See tritt somit auf Basis dieser Planungsvereinbarung als Ausloberin des Realisierungswettbewerbs auf und ist für das ihr daraus erwachsende wirtschaftliche Risiko abgesichert. Für die rechtliche Durchführung nimmt die Stadt eine Beratung eines Vergabeburisten in Anspruch. Für die organisatorische Abwicklung bedient sich die Stadt eines Büros, das in der Verfahrensbetreuung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand Referenzen nachweisen kann und daher für alle verfahrenstechnischen Belange verantwortlich ist.

Die Inhalte sind aus einer über drei Jahre dauernden Projektentwicklung im Konsens von Bund, Land, Stadt und Schuldirektionen erarbeitet worden und somit als Grundbedingung gemäß Planungsvereinbarung zu verstehen, die in der Sitzung der Gemeindevertretung von Zell am See am 06.05.2020 beschlossen wurde. Sie werden fixer Bestandteil dieses Projekts und sind von allen genannten Funktionsträgern sowie auch von den künftigen Auftragnehmern in den dazu erforderlichen Leistungen zu berücksichtigen. Grundlage dazu bilden diese Besonderen Bestimmungen, die vom Berater für Projektentwicklungen von Bundesschulen in Standortgemeinden, Arch. Dipl. Ing. Erich Wenger, zur Konkretisierung der Aufgabenstellung zusammengefasst wurden.

#### **C.1.4. Erweiterungsbedarf**

Auch nach den in Punkt C. 1. 2. beschriebenen, nun schon 25 bzw. 15 Jahre zurück liegenden Erweiterungsvorhaben, konnte der bauliche Bestand des BSZ Zell am See in den letzten beiden Jahrzehnten den steigenden Anspruch an zeitgemäßem Schulraumangebot nicht erfüllen. Sowohl die Größen der Unterrichtsräume (8 Klassen haben weniger als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche) als auch die Gebäudestruktur mit schmalen Gängen und in zweihüftiger Anordnung von Unterrichtsräumen sind von einer Beengtheit durch aneinander gereihete Funktionsräume geprägt, mit denen man heutigen pädagogischen Zielsetzungen in keiner Weise gerecht werden kann.

In den Unterrichtsbereichen fehlen Pausenaufenthaltsflächen und Zonen für individuelles und offenes Lernen, wie sie im heutigen Unterrichtsalltag gewünscht sind. In der HAK kommt erschwerend hinzu, dass im Erdgeschoß in den Gängen auch noch Spinde für die SchülerInnen stehen, wodurch die Gänge für Pausenaufenthalt und den Fall als Fluchtweg zu schmal sind, auch hygienisch betrachtet ein unzureichender Zustand. Weiters ist das zentrale Buffet mit wenig Aufenthaltsflächen als unbefriedigend einzustufen, Räume für die Nachmittagsbetreuung der AHS fehlen gänzlich.

Diese Punkte wurden in einer Bestandsanalyse für die räumliche Infrastruktur schon vor 3 Jahren notiert und in einer Argumentationskette für die Initiierung eines Erweiterungsprojektes zusammengefasst. Auf Basis dieser Grundlagen wurde im Frühjahr 2017 Handlungsbedarf erkannt und das Projekt letztendlich nach umfangreicher Projektentwicklung in das Schulentwicklungsprogramm des Bundes 2020 aufgenommen (Genehmigung erfolgte mit Beschluss des Ministerrates am 13.5.2020).

## C.2. STANDORT, LAGE

---

### C.2.1. Grundsätzliches zum Standort und zur Lage der Bestandsbauten

Das Bundesschulzentrum liegt auf einer einzigen Grundparzelle, Gst.Nr. 214/4, KG 57319 Zell am See. Dieses Grundstück erstreckt sich von Süden nach Norden mit einer Gesamtfläche von 20.033 m<sup>2</sup>. Von ihrer Grundgrenze zum Öffentlichen Gut im Süden, seiner einzigen Aufschließung, der Karl-Vogt-Straße, bis zur nördlichen Grundgrenze misst das Grundstück im Mittel eine Länge von ca. 200 m und eine durchschnittliche Breite von 100 m. Dieser Streifen mit seiner schmalsten Seite direkt an der Aufschließungsstraße liegt fast vollkommen eben auf einer Absoluten Höhe von i.M. 751,50 m ü.d.A. und fällt nach Norden um ca. 0,50 m ab.

Von dieser Erschließungsstraße nimmt man hinter einer bis dato nie gegliederten und schon gar nicht gestalteten Asphaltfläche das HAK-Gebäude mit seiner Längsfassade nach Süden wahr. Dieser Bauteil und das ebenfalls zweigeschoßige hinter einem Hof liegende Gebäude des Gymnasiums sind mit dem von beiden Schulen genutzten dreigeschoßigen Trakt entlang der östlichen Grundgrenze klammerartig verbunden. Richtung Norden nimmt die Bebauungsdichte ab und der Turnsaaltrakt bildet hinter einem zweiten Hof den Übergang zu den Sportflächen und zum angrenzenden Grünraum. Die an diesen Bestand anschließenden Sportflächen werden in ihrer bisherigen Funktion erhalten.

### C.2.2. Angrenzende Liegenschaften, Umgebung

Die ggstl. Schulliegenschaft ist im Westen und im Osten jeweils von Wohnbebauungen umgeben, diese liegen meist im Mindestnachbarabstand zu den Grundgrenzen des Schulareals. Die Strukturen dieser Mehrfamilienhäuser sind mit jeweils durchschnittlich 200 m<sup>2</sup> verbauter Fläche und 3 Geschoßen kleingliedrig im Verhältnis zu den Schulbauten. Die jeweiligen Gebäudelängen des dreigeschoßigen Längs- und der im rechten Winkel dazu liegenden zweigeschoßigen Quertrakte sprengen die für ein Wohnquartier im ländlichen Raum typische Körnung (siehe Darstellung für Schwarzplan mit umliegenden Gebäudestrukturen, Beilage D3).

### C.2.3. Bestandsanalyse, Grundlage für Erneuerung oder Sanierung

Das gesamte Bundesschulzentrum ist nicht unterkellert, die Fundamente aller Trakte stehen knapp über dem Grundwasserspiegel. Dadurch sind in beiden zweigeschoßigen Bestandstrakten Feuchtigkeitsschäden seit Jahren feststellbar, unter der Bodenplatte ist keine Wärmedämmung, Brüstungen und korrodierte Leitungen sind zu sanieren, RW- und SW-Kanäle zu erneuern.

Fassaden und Fenster aller Trakte sind am Stand der Mitte 1990er Jahre und entsprechen thermisch bei weitem nicht dem heutigen Standard. Dacherneuerungen wurden innerhalb der letzten 10 Jahre nur beim Turnhallentrakt (der nicht Planungsaufgabe ist) und am HAK-Südflügel in Zusammenhang mit der Montage der bestehenden PV-Anlage vorgenommen.

## C.3. PROJEKTENTWICKLUNG

---

Beginnend im Februar 2017 hat der ehemalige Landesschulrat für Salzburg eine Projektgruppe ins Leben gerufen, von der jener Bedarf an Infrastruktur konkretisiert werden sollte, den es dem Projekt als Anforderungsprofil voranzustellen galt. In einem ersten Schritt wurde anhand eines Standardraumprogramms des Bundes für ein BG/BRG ein SOLL-IST-Vergleich hergestellt, durch den die Defizite zwischen vorhandenen Räumen und notwendigen Nutzflächen erkennbar werden sollten. Funktionelle Mängel im Bestand wurden ebenso wie generelle Fehlflächen dargestellt, ein erstes Raum- und Funktionsprogramm für das Gymnasium bildete die Grundlage für Überlegungen, in welchen Bereichen nur Korrekturen oder überhaupt Neuordnungen vorzunehmen wären.

Begleitend dazu fanden auch Untersuchungen am Baubestand der Schultrakte Berücksichtigung, die vom Immobilienmanagement der Landesbaudirektion Salzburg in Nachfolge der Bundesgebäudeverwaltung I erhoben wurden.

Nach mehreren Terminen der Projektgruppe lag ein umfangreicher Katalog an dringlichen Maßnahmen vor. Im Oktober 2017 war eine erste Flächenstudie fertig, in der Vorschläge für geänderte Bestandsnutzungen lt. Ist-Stand genauso wie zusätzliche Nutzflächen lt. Soll-Stand erfasst waren. Zu diesem Zeitpunkt wurde aufgrund des dokumentierten Bauzustands bereits von einer Schleifung des Westtraktes mit dem BG/BRG ausgegangen, wie auch vom Abbruch des leerstehenden Nebengebäudes.

Die Erhaltung des 1996 aufgestockten und generalsanierten Osttraktes stand dabei außer Zweifel. Auch der Südtrakt, in dem ausschließlich die HAK untergebracht ist, sollte bestehen bleiben und nur Gegenstand einer Funktionssanierung werden, bedingt durch das Fehlen einer Schüलगarderobe bzw. zu kleiner Klassen. Es gab bereits Lösungsansätze mittels Raumrochaden innerhalb einer ausgeglichenen Flächenbilanz. Dieser Ansatz war auch insofern nachvollziehbar, als die HAK keinen Bedarf an zusätzlichen Nutzflächen anmeldete, da einerseits die Handelsschule als dreijähriges Schulbildungsmodell der Sekundarstufe ohne Matura in den letzten Jahren immer weniger Zuspruch hatte und andererseits die EDV-Klassen nicht mehr in ihrer vorhandenen Anzahl gebraucht würden. Dies hatte zur Folge, dass vorerst kein SOLL-IST-Vergleich für das Raumprogramm der HAK erstellt wurde.

Der gesamte Turnsaaltrakt wurde überhaupt vom Raumprogramm ausgenommen, da nach dem neuen Turnsaal in den letzten 10 Jahren auch die bestehende Doppelturnhalle samt Nebenräumen generalsaniert wurde und kein Anlass für Änderungen gegeben ist, weder Erweiterung, noch Umbau.

Die Genehmigung des Raumprogramms für das BG/BRG erfolgte im Mai 2019 mit einem vom BMBWF anerkannten Raumdefizit von 1.130 m<sup>2</sup> Nettonutzfläche. Nach der Schneeschmelze des Winters 2018/19 waren Schäden am Bestand verstärkt wahrzunehmen, wie zB aufsteigende Feuchtigkeit im Erdgeschoß des Südtraktes. Dies bewog Nutzer und Berater, die bisherige Projektentwicklung nochmals zu überdenken und zu überarbeiten.

Während die Flächenstudie 2017 bereits vom Abbruch des westlichen BG-Flügels ausgehen konnte, wurde mit dem Ergebnis einer Bestandsanalyse des Immobilienmanagements des Landes Salzburg Mitte 2019 auch für die HAK ein Neubau anstelle des bestehenden HAK-Südflügels überlegt, allerdings durfte dieser nur die durch den Abbruch des Südflügels verlorenen Nutzflächen ersetzen. Dieser Ansatz hatte zur Folge, dass jetzt auch für die HAK ein SOLL-IST-Vergleich anhand eines Standardraumprogramms des BM erstellt werden konnte.

Mit dieser Auflage wurde nun im Juni 2019 eine zweite Flächenstudie als vollständiges Raumprogramm des BSZ (ohne Turnsaaltrakt) ausgearbeitet. Darin wurden auch Nachnutzungsvorschläge aus dem SOLL-Raumprogramm beider Schulen im Bestand des 3-geschossigen Osttraktes und des ebenfalls zu erhaltenden Mitteltraktes eingeschrieben. Letztlich wurde der Auftrag erteilt, zu den beiden Ansätzen mit unterschiedlichem Neubauanteilen eine Machbarkeitsstudie im Maßstab 1:200 anzufertigen, damit anhand von NGF- bzw. BRI-Kennwerten auch die Kostenseite in einer Gegenüberstellung beider Varianten verglichen werden konnte. Natürlich wurde darin auch die Sanierung der Bestandsbaukörper mit den Vorschlägen zur funktionellen Optimierung mit Kosten bewertet.

Das BMBWF hat beiden Varianten dieser Machbarkeitsstudie mit einem Limit für Gesamterrichtungskosten von brutto € 22,2 Mio. zugestimmt und am 31.10.2019 die Bildungsdirektion zum Abschluss einer Planungsvereinbarung mit der Stadt Zell am See ermächtigt. Damit hat das BMBWF auch gleichzeitig den Auftrag zum Start der Wettbewerbsvorbereitungen erteilt.

In einer Verhandlungsrunde zu dieser Planungsvereinbarung am 9.12.2019 hat die Stadt Zell am See den in der Gemeindevertretung diskutierten Wunsch deponiert, noch vor dem Wettbewerb zu prüfen, ob die NMS aus dem Zentrum von Zell nach Schüttdorf ins BSZ verlegt werden könne. Eine intensive politische Auseinandersetzung darüber mit Expertisen auf Grundlage der bisherigen Projektentwicklung, der Gefahr einer zeitlichen Verzögerung bis zu 2 Jahren für die Bundesschulen und letztlich die Stellungnahme des Gestaltungsbeirats der Stadt Zell am See, dass eine zusätzliche NF von 4.400 m<sup>2</sup> den Bauplatz erheblich überfrachten würden, haben die politischen Vertreter der Stadt von dieser Idee abbringen können.

Erst mit der Entscheidung, dass die NMS samt Musikschule im Zentrum von Zell kostengünstiger erweitert und saniert werden könne, konnte ab dem 16.2.2020 wieder konkret in die Verhandlungen bezüglich der Rahmenbedingungen der Stadt eingestiegen werden.

## **C.4. BESCHREIBUNG DER PLANUNGS- UND BAUAUFGABE**

---

### **C.4.1. Ausbildungsschwerpunkte und Strukturen der beiden Schulen/Nutzer**

#### **BG/BRG**

Das Gymnasium Zell am See ist eine achtjährige allgemein bildende Höhere Schule des Bundes als (Real)Gymnasium (BG/BRG) geführt, ohne frühzeitige Spezialisierung. Sie verfolgt zwei Schwerpunkte, einerseits im BG die Kompetenz in Deutsch und Fremdsprachen und andererseits werden im BRG Stärken in den Naturwissenschaften und in Mathematik gefördert. Das Gymnasium setzt zusätzlich noch auf Methodik mittels

- E-Learning mit digitaler Grundbildung (Unterricht mit mobilen, schülereigenen Endgeräten in Sek.Stufe 1) und
- stützt Kreativität mit zusätzlichen Wahlpflichtgegenständen in Kunst und Gestaltung

Die jeweiligen Jahrgänge sind unterschiedlich besetzt, stärker in der Sekundarstufe 1 (1. bis 4. Klasse, 10 – 14-Jährige), vor der Möglichkeit in eine Berufsbildende Schule zu wechseln. Geringere Schülerzahlen gibt es in der Sekundarstufe 2 (5. bis 8. Klasse, 15 – 18-Jährige, Abschluss mit Matura). Für das Schuljahr 2020/21 haben sich 497 SchülerInnen angemeldet, das Projekt wird künftig auf insgesamt 500 SchülerInnen und 60 LehrerInnen ausgelegt, das neue Raum- und Funktionsprogramm umfasst insgesamt 22 Klassen.

#### **HAK**

Die Handelsakademie ist eine Berufsbildende Höhere Schule des Bundes der Sekundarstufe 2 mit Ausrichtung auf betriebswirtschaftliche Berufe. Sie schließt nach 5 Jahren mit Matura ab und wird dreizügig geführt. Derzeit sind in der HAK und HAS 317 SchülerInnen und 40 LehrerInnen, das neue Raum- und Funktionsprogramm ist auf insgesamt 330 SchülerInnen und 15 Klassen bei gleicher Lehrerzahl ausgelegt.

Die 3-jährige Handelsschule (HAS) schließt ohne Reifeprüfung ab, diese Schulorganisationsform wird derzeit vom Bund an HAK-Standorten als kürzere Alternative einer kaufmännischen Ausbildung noch geführt, ist aber künftig aufgrund mangelnden Interesses nicht mehr gefragt und daher am Standort Zell am See auch nicht mehr vorgesehen. Dies ermöglicht es, in Zukunft mit den vorhandenen Raumressourcen sowie auch durch Reduzierung von EDV-Räumlichkeiten das Auslangen zu finden.

### **C.4.2. Pädagogisches Konzept, Zielsetzungen**

Bildung unterliegt einem ständigen Veränderungsprozess. Bis vor rund 50 Jahren wurden Raumstrukturen noch nach der von Kaiserin Maria-Theresia eingeführten Schulordnung ausgerichtet, ein streng geordnetes System, Raum neben Raum, kasernenhaft an schmalen Gängen aufgefädelt.

Mit dem Wechsel zu kompetenzorientierten Lehrplänen änderte sich auch die Arbeitsweise an Schulen. Neben bewährten, möglichst kurzen, frontalen Inputphasen soll die Schule auch die Voraussetzungen für kooperative, individualisierte Lernformen bieten.

Schule entwickelt sich immer mehr zu einer ganztägigen Institution, in der Unterricht vermehrt in Form von Blöcken und nicht in Einzelstunden stattfindet. Unter den Aspekten möglicher Flexibilität ist das jahrgangsgleiche Zusammenstellen von Klassen zu Lernlandschaften zu verstehen.

Für die Sekundarstufe 1 werden Stammklassen mit zugehörigen offenen Lernzonen definiert. Diese sollen neben Lernort für Gruppenarbeiten auch Rückzugsbereiche und Raum für Freizeitnutzung bieten.

Für die Sekundarstufe 2, in der von einer größeren Reife und Selbständigkeit der Jugendlichen ausgegangen werden kann, erfolgt ein häufiger Wechsel zwischen Stammklasse und Sonderunterrichtsräumen. Dem soll räumlich ein Fachgruppen-System folgen, in dem Lehrsäle zu Fachbereichen zusammengefasst werden, wie jetzt schon zB bei den NaWi-Sälen. Vorteilhaft für diese Bereiche wäre, wenn sie nicht an Durchgangszonen angesiedelt werden. Die eigentliche Stammklasse der Sekundarstufe 2 ist Heimatplatz zur Identitätsstiftung einer Klassengemeinschaft, als Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler, aber auch gleichzeitig Aufenthaltsraum und Lernort.

#### **C.4.3. Definition der Baufelder und des Planungsgebietes nach Dringlichkeit und Bauablauf**

Der aktuelle Bauzustand, der Bedarf an größeren Klassen und struktureller Änderung sowie die in den letzten Jahren erfolgten Sanierungsmaßnahmen bildeten jene Argumente, nach denen zu entscheiden war, welche Gebäude erhaltenswert bzw. sanierungsfähig sind. Wie in der Bestandsanalyse Punkt C.2.3. beschrieben, hatten Erneuerungsmaßnahmen im Ost- und Südtrakt gegenüber dem Westtrakt stets höhere Priorität. Dies hatte damit zu tun, dass der Osttrakt durch seine Lage und Verbindung zwischen dem Westtrakt (BG/BRG) und Südtrakt (HAK) über Jahrzehnte das logische Schnittstellenpotential für eine Nutzflächenanpassung bildete, je nachdem, welche der beiden Schulen gerade mehr Fläche brauchte. Mit Zunahme an HAK-Schülern in den 1990er Jahren wurde sogar eine Aufstockung des Osttrakts notwendig, eine Maßnahme, die seine Bestandserhaltung umso mehr rechtfertigte, da dieses Gebäude auch mit einer größeren Gebäudetiefe bessere Möglichkeiten in der Adaptierung von Unterrichtsräumen bot.

Am Südtrakt war ein Teilausbau im Dachkörper für Lehrer-WC's notwendig geworden, weshalb auch der Anlass gegeben war, das Dach zu erneuern und in diesem Zusammenhang der Aufstellung einer PV-Anlage durch einen Dritten (AEE) zuzustimmen. Vor 5 Jahren kam dann noch der neue Haupteingang für die HAK dazu.

Somit fiel die Entscheidung, von welchem Bestandsobjekt man sich für eine Bauplatzfreimachung vorrangig trennen könne, auf den Westtrakt, wie schon in der ersten Phase der Projektentwicklung angenommen. Nach Feststellung dieser Priorität mussten die für den Südtrakt in Erwägung gezogenen Varianten – Neubau oder Funktionssanierung – auch im Lichte des fortlaufenden Schulbetriebes während der Bauzeit gesehen werden, womit eine klare Abgrenzung in zwei Baufelder als zwingend einzuhaltende Vorgabe festgelegt wird (siehe Beilage D4).

##### **a) Baufeld A, 1. Bauabschnitt**

Zur Definition des Baufeld A wird das im rechten Winkel zur Karl-Vogt-Straße liegende eingeschobene Nebengebäude abgebrochen, ebenso der dahinter liegende Westtrakt mit dem vom Gymnasium genutzten Bestand. Dadurch erstreckt sich das Baufeld von der Baufluchtlinie (im Abstand von 15 m von der Achse der Karl-Vogt-Straße) bis zur südlichen Stirnfront der Nebenräume der Normturnhalle von 2006 mit einer Bebauungstiefe von über 100 m. Entlang der Karl-Vogt-Straße ist die Seitenlänge des 1. BA mit ca. 30 m zwischen der Grundgrenze zu Gst.Nr. 214/46 bis zur Stirnseite des Südtraktes bestimmt, dies auch deshalb, damit zwischen Neubauarbeiten und laufendem Schulbetrieb eine klare Abgrenzung gewährleistet werden kann. Im Norden, auf Höhe der Außenwand der Turnsaalnebenräume, hat das Baufeld A eine Breite von ca. 50 m, nach Westen grenzt es an die Wohnliegenschaften Gst.Nr. 381/269 und 381/270, nach Osten an den Mitteltrakt = Verbindungsbauteil.

##### **b) Baufeld B, 2. Bauabschnitt**

Der Südtrakt, der ausschließlich die HAK beherbergt und lt. SOLL-IST-Vergleich bis auf die fehlende Zentralgarderobe kein Nutzflächendefizit aufweist, muss aber gemäß den funktionellen Erfordernissen adaptiert werden, wie zB. zugunsten größerer Klassen.

Es ist im Rahmen der Wettbewerbsaufgabe zu prüfen, ob diese erforderlichen Funktionssanierungen im Bestand durch Veränderungen an Raumgrößen und durch Raumrochaden, die der pädagogisch gewünschten Raumstruktur möglichst nahekommen, auch zu lösen sein werden. Bei einer Adaptierung sollte eine räumliche Optimierung mit einem möglichst schonenden Umgang mit dem Bestand aus Kostengründen im Einklang stehen.

Die nach Norden und Süden orientierten Klassen sind auch hier wie im zum Abbruch freigegebenen Westtrakt im Wärmehaushalt nicht ausgeglichen zu steuern, die Feuchtigkeitsschäden müssten ursächlich vom Bodenaufbau her behandelt werden.

Unter diesen Aspekten und der zugleich angedeuteten Möglichkeit, die künftige räumliche Struktur damit den pädagogischen Zielsetzungen lt. C. 4.2. besser anpassen zu können, lässt der Bund prinzipiell auch einen Neu- bzw. Ersatzbau für diesen Südtrakt zu. Es bleibt somit den ProjektverfasserInnen freigestellt, ob sie sich für einen Neubau oder für eine funktionsbedingte Generalsanierung des Südtraktes entscheiden. Allerdings wird jede der beiden Optionen einem Wirtschaftlichkeitsvergleich standhalten müssen. Bei einem Neubau sind aber weder ein höherer Verkehrsflächenanteil noch Mehrkosten gegenüber dem vorgegebenen Kostenrahmen aus diesem Titel nach Ansicht des Bundes vertretbar.

Damit ist das Baufeld B als Trapezfläche mit einer Länge von ca. 54 m x einer mittleren Breite von ca. 32 m definiert. Es grenzt im Norden an das Hauptstiegenhaus des Osttrakts, schließt im Westen an das Baufeld A an und reicht im Süden bis an die Baufuchtlinie gemäß Bauplatzerklärung von 1995, im Osten grenzt es nahe an den Wohnbau, Gst.Nr. 381/402. Es ist darauf zu achten, dass das Planungsgebiet selbst nur bis zur Randsteineinfassung zum Öffentlichen Gut führt (siehe Baufeld mit Bushaltestellen lt. BAUCON, Beilage D4).

#### **c) Funktionssanierungen im Mitteltrakt**

Der bislang schon von beiden Schulen gemeinsam genutzte Mitteltrakt soll auch künftig zentrale Aufgaben im Schulzentrum erfüllen können. Der bestehende Gym-Eingang samt Stiegenhaus wird mit dem Westtrakt abgebrochen, das Kompetenzzentrum im OG daneben ist zu erhalten. Das EG mit dem Betriebswirtschaftlichen Zentrum der HAK (BWZ), mit einer Garderobe, dem jetzigen Buffet und der für den Schüleraufenthalt genutzten Verbindung zum Osttrakt soll in den Umrissen weitgehend erhalten, jedoch funktionell eingebunden werden.

Die Höfe 1 und 2 sind zur Wahrung der natürlichen Belichtung der Funktionsräume im Bestand des Ost- und Mitteltraktes von einer Verbauung freizuhalten, sind jedoch in ihrer Gestaltung in das Planungsgebiet mit einzubeziehen.

#### **d) Funktionssanierungen im Osttrakt**

Die Nutzflächen-Auflistung im Raumprogramm dient lediglich zur kompletten Darstellung des Raumbedarfs von BG und HAK. Es wurde in der Ausarbeitung dieser Raumzuordnungen darauf Bedacht genommen, sie konsequent nach Fachbereichen bzw. Lernlandschaften jeweils BG bzw. HAK zuzuordnen. Bei Abweichungen von den im R + F vorgeschlagenen Einschreibungen (siehe Beilage D11, Projektspalte mit Nutzflächen grau hinterlegt) sind diese im Projekt darzustellen, dürfen den Aufwand für die lt. R + F vorgeschlagenen Adaptierungen nicht übersteigen, sie sind in der Flächenbilanz der Nachnutzung neutral auszuweisen.

### **C.4.4. Modulare Umsetzung in drei Bauabschnitten, vorgesehener Projektzeitplan**

Unabhängig vom Zutreffen eines der beiden Szenarien, ob höherer oder geringerer Neubauanteil am Projektgesamtumfang, wird die Umsetzung eine zweieinhalb- bis dreijährige Bauzeit in Anspruch nehmen. Dies auch deshalb, weil während des gesamten Bauablaufs der Schulbetrieb an beiden Schulen aufrechterhalten werden muss.

Als fix gilt, dass die Ersatzschule mit insgesamt 12 Unterrichtsräumen auf den Nutzflächenverlust des Westtrakts mit ca. 1.000 m<sup>2</sup> schon im 1. Bauabschnitt ausgerichtet wird. Die notwendige Con-

taineranlage wird am Hartplatz westlich des Turnhallentrakts rechtzeitig aufgestellt und während der gesamten Baudauer für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen.

Sowohl vor einem Neubau als auch vor einer Funktionssanierung des Bestands am Baufeld B müsste der Neubau auf dem Baufeld A bereits fertiggestellt und bezogen sein, damit die Container als Ersatzräume für den freizumachenden Südtrakt fungieren können.

Die Adaptierungsmaßnahmen am Mitteltrakt sind nach Verfügbarkeit von Ausweichmöglichkeiten im Bestand und nach Dringlichkeit in der Benutzbarkeit von Fachbereichen flexibel festzulegen, zB Bildnerische Erziehung und Werken.

Für den fortlaufenden Schulbetrieb der HAK ist deren EDV-Bereich in einer funktionellen Einheit zu sehen und dafür eine Übergangslösung innerhalb des Bestands zu suchen.

Unter diesen Annahmen sind vorerst folgende, noch unverbindliche Ecktermine für das Gesamtprojekt vorgesehen:

Planungsbeginn nach Auftragserteilung	Herbst 2020
Vorentwurf, grundlegende Projektentscheidungen	Frühjahr 2021
Entwurf, Einreichung, Baubewilligungsbescheid	Sommer, Herbst 2021
Ausschreibungen, Vergaben Bauleistungen	bis Ende Jänner 2022
BA: Neubau Baufeld A, ev.Funktionssanierung Mitteltrakt	KW 6/2022 bis Juni 2023
BA: Neubau Baufeld B oder Funktionssanierung Südtrakt	Juli 2023 bis Juni 2024
BA: Funktionssanierung Osttrakt und Außenanlagen	Sommer, Herbst 2024
Gesamtfertigstellung samt abschließender Übergabe	Jahresende 2024

## C.5. RAUM- UND FUNKTIONSPROGRAMM

---

Auf das beiliegende Raum- und Funktionsprogramm (siehe Beilage D11) wird lt. Beschreibung der Bauaufgabe C.4. und auf die in der Projektentwicklung erarbeitete neue Strukturierung des Raumprogramms verwiesen.

- Die 4 Bereiche
- A) Allgemeiner Bereich und Infrastruktur BG/BRG und HAK
  - B) Verwaltung
  - C) Sonderunterricht
  - D) Theorie - Klassenverbände - Lernlandschaften

entsprechen den funktionellen Ansprüchen der Nutzer nach dem Ergebnis der Arbeitsgruppe, die Untergliederung in weitere Raumgruppen soll den Projektverfassern bei ihren Raumanordnungen behilflich sein.

Dabei wird die vom Bund als Schulbetreiber vorgegebene Struktur und Zuordnung in Raumgruppen berücksichtigt und am Weg der SchülerInnen vom Zutritt des Gebäudes über zentrale und allgemeine Nutzungen bis hin zu den Unterrichtsräumen nachvollzogen.

Nachstehend wird versucht, das Raum- und Funktionsprogramm in seinen schulischen Alltagszyklen verständlich zu machen. Dies soll insbesondere mit Blickwinkel auf ein Schulzentrum erfolgen, in dem zwei unterschiedliche Schulorganisationen ihren Betrieb durch Schaffung neuer Infrastruktur, jede für sich und doch im Miteinander, bestmöglich organisieren können.

Das in einem neuen Bauvolumen unterzubringende Raumprogramm setzt sich primär aus jenem Defizit an Nutzfläche für das BRG von 1.130 m<sup>2</sup>, die das BMBWF als zusätzliche Nutzfläche anerkannt hat, und aus den Ersatzflächen für den abzubrechenden Westtrakt mit einer vorhandenen

Nutzfläche von 1.005 m<sup>2</sup> zusammen. Die Gesamtsumme im Raumprogramm mit einer zu bearbeitenden **Gesamtnutzfläche von 3.410 m<sup>2</sup>** enthält auch alle HAK-Nutzflächen, entweder in einem Neubau oder innerhalb des Bestands zu optimieren sind.

Das Raum- und Funktionsprogramm listet auch die im Bestand durch Funktionssanierung bzw. Raumtausch zu lösenden Nutzflächen von 2.780 m<sup>2</sup> auf (grau hinterlegt), die im Ost- bzw. Mitteltrakt nicht Planungsgegenstand sind. Sie bilden mit einer vorgeschlagenen Nutzfläche von ca. 2.890 m<sup>2</sup> lediglich die Maßnahmen aus der Studie ab, die unabhängig vom Wettbewerb in einem 3. Bauabschnitt umgesetzt werden.

Abweichungen einzelner Raumgrößen von den im Raumprogramm angeführten NF-Angaben sind im Neubau im Ausmaß von ca. +/- 5 % zulässig, so sie dadurch eine Raumgruppe um nicht mehr als 2 % an Nutzfläche vergrößert oder verringert. In der Funktionssanierung sind bis zu ca. + 5 % in der Gesamtflächenbilanz zulässig, wenn durch Raumanpassung bestehende Trennwände erhalten werden können.

Die Anmerkungen und Kommentare im Raum- und Funktionsprogramm (Beilage D11) sind unbedingt zu berücksichtigen.

Die Gestaltung des Haupteingangs ist auf die Schülerströme abzustimmen; ein gemeinsamer Eingang beider Schulen ist denkbar, aber nicht zwingend; Auf jeden Fall wird ein gleichwertiger Zugang in beide Schulen in Bezug auf den Vorbereich und die Erschliessung vom öffentlichen Raum gewünscht.

### **C.5.1. Gemeinsame Nutzungen, gesuchte Synergien**

Beide Schulen betonen, ihre Symbiose im Bundesschulzentrum weiter zu leben und mit neuer Raumvorsorge intensivieren zu wollen. Auch wenn die Ausbildungsschwerpunkte unterschiedlich liegen, gibt es Fächer, die an beiden Schultypen unterrichtet werden und somit bei entsprechender zeitlicher Zuteilung zur Vermeidung von Leerstand der Lehrsäle in ein und demselben Sonderunterrichtsraum möglich sind (zB NaWi-Unterricht).

Im Allgemeinen Bereich muss der Mehrzweckraum jeder der beiden Schule nicht nur für eigene Veranstaltungen offenstehen, sondern sollte vermehrt als Vortragsraum jahrgangsgleicher Klassen herangezogen werden. Auch die Räume für die Mittagsverpflegung wie Buffet und Speisesaal, Räume für die Nachmittagsbetreuung und die Bibliothek sollen beiden Schulen gleichermaßen Raum für bessere Aufenthaltsqualität bieten. Diese Funktionen sind als Bindeglieder und infrastrukturelle Mitte beider Schulen zu situieren und müssen mittels möglichst kurzer Wege erreichbar sein.

### **C.5.2. Allgemeinbereiche und Flächen der Infrastruktur (Raumgruppe A)**

#### **Garderoben**

Jede Schule erhält eine eigene Zentralgarderobe, über die unmittelbar nach/neben dem Schuleingang der Weg für alle SchülerInnen zur weiteren Verteilung führt. Im BG/BRG wird von 0,5 m<sup>2</sup> je SchülerIn, in der HAK von 0,4 m<sup>2</sup> je SchülerIn ausgegangen, der Unterschied ist damit begründet, dass die SchülerInnen der 5. – 8. Schulstufe (Unterstufe) mehr Bewegungsraum brauchen, da ein höherer Gleichzeitigkeitsfaktor beim Kommen und Gehen gilt.

#### **Allgemeine Bereiche**

Darunter werden die Räume der gemeinsamen Verwendung und des Aufenthalts auch außerhalb des Stundenplans verstanden, wie Mehrzwecksaal, Nachmittagsbetreuung, Bibliothek u.a. Sie sind zentral anzuordnen, möglichst an der Schnittstelle und Verbindung der beiden Schulen, damit sie von beiden über möglichst kurze Wege zu erreichen sind.

#### **Nassräume, Anzahl von WC's und Waschtischen**

Die Nassräume (WC's und Waschräume) werden als Funktionsräume bewusst nicht im Raumprogramm (und damit auch nicht innerhalb der genehmigten Nutzfläche) angeführt. Sie sind nach den Empfehlungen aus den ÖISS-Richtlinien im Projekt so anzubieten, dass die Sanitärräume (mit Urinalen bei den Burschen) benutzerdeckend je Geschoß, d.h. im Neubau auch unter möglicher Einbe-



ziehung des angrenzenden Bestands vorgeschlagen werden sollen. Die im Bestand vorhandenen WC-Gruppen sind zu belassen, soweit der Gebäudeteil erhalten wird. Für die LehrerInnen und das Personal sind eigene WC's außerhalb des Verwaltungsbereichs nicht zwingend notwendig, aber empfehlenswert. Auf jeder Ebene sind aber Putzmittelräume erforderlich.

### **Verkehrsflächen, Gang- und Flurerweiterungen**

Das BMBWF geht in seinen Vorgaben bzgl. Verhältnis der Verkehrs- und Versorgungsflächen (hierzu zählen auch die Sanitär- und Technikflächen) zu den Nutzflächen von ca. 35 % aus. D.h., dass bei einem zusätzlich genehmigten Raumprogramm von 1.130 m<sup>2</sup> Nutzfläche für das BRG/BG zusätzliche Gänge und Flurerweiterungen sowie Sanitäreinrichtungen von ca. 400 m<sup>2</sup> zusätzlich gegenüber dem Bestand zur Ermittlung der Nettogrundfläche hinzukommen dürften. Das BMBWF hält fest, dass der im Raum- und Funktionsprogramm ausgewiesene Pausenaufenthalt als offener Lernbereich, den Lernlandschaften zugeordnet, in der Nutzfläche enthalten ist.

### **C.5.3. Verwaltung (Raumgruppe B)**

Jede der beiden Schulen hat eine eigene Verwaltung, darin sind Direktion, Büroräume und Lehrer-aufenthaltszimmer zu verstehen. Es liegt im Interesse der Besucher, des Lehrpersonals und der SchülerInnen, die Verwaltung vom (jeweiligen) Schuleingang leicht erreichbar, zentral für jede der beiden Schulen, zu situieren. Da dies in der HAK im DG nicht der Fall ist, soll die dortige Verwaltung im Zuge der Funktionssanierung verlegt werden.

Es liegt aber auch im Interesse beider Schulen, ihre Verwaltungen näher zueinander zu rücken, sowohl im Sinne der Überschaubarkeit für Hausfremde als auch aus organisatorischen Gründen sowie des Informationsaustausches unter dem gesamten Lehrpersonal. Für Besucher/Eltern einerseits, aber auch für Lehrpersonal und SchülerInnen andererseits sollen die internen Wege zur Verwaltung gleichmäßig verteilt sein. Das Raumprogramm sieht anstelle eines großen Konferenzzimmers einen der Verwaltung zugeordneten Lehrerarbeits- und Lehreraufenthaltsraum vor, aber auch dislozierte Arbeitsräume, die wie die Sammlungen in unmittelbarer Nähe von Sonderunterrichtsräumen bzw. Lernlandschaften liegen sollen.

### **C.5.4. Sonderunterrichtsräume (Raumgruppe C)**

Sowohl für das Gymnasium als auch für die HAK und die gemeinsam genutzten Fachbereiche sind die Sonderunterrichtsräume im Osttrakt als Vorschlag für die Funktionssanierung eingeschrieben worden. Dies aus dem Grund, weil diese Bereiche durchaus in Durchgangsbereichen situiert werden können und die bestehende zweihüftige Anordnung von Unterrichtsräumen auch für Fachbereiche geeignet ist. Wegen dieser Bestandsanpassungen sind die Abweichungen von den NF-Vorgaben höher als ca. 5 % akzeptiert.

### **C.5.5. Theorie, Klassen, Lernlandschaften (Raumgruppe D)**

Das Raum- und Funktionsprogramm sieht in Folge der Projektentwicklung und gemäß den pädagogischen Zielen gemeinsame Lernlandschaften für jahrgangsgleiche Klassen vor.

Ihre Klassenanzahl ist entsprechend den Schulstufen unterschiedlich, ihnen sollten aber Bereiche für offenes Lernen in Kleingruppen oder kooperatives Lernen zugeordnet werden.

Diese auch für den Pausenaufenthalt geeignete offenen Lernflächen sind zwar Teil des Erschließungssystems, sind aber formal nicht Teil der Verkehrsflächen (ca. 35 % der NF lt. C. 5.2). Sie wurden im ggstl. Raumprogramm aus den an Nutzfläche nicht vollends ausgeschöpften Klassengrößen (Standard bis 70 m<sup>2</sup>, Vorgabe 60 m<sup>2</sup>) generiert.

Um in den Lernlandschaften mit praxisnahen Schülerzahlen je Klasse entsprechend flexibel agieren zu können, sollen die Klassen durchaus in ihrer Größe variieren und dürfen anstelle der durchschnittlich vorgegebenen 60 m<sup>2</sup> auch zwischen 55 m<sup>2</sup> und 65 m<sup>2</sup> innerhalb der zu Lernlandschaften zusammengefassten Raumgruppen aufweisen, sollten aber die angeführte NF-Summe nicht wesentlich unter- oder überschreiten.

### C.5.6. Adaptierungen im Bestand, Raumprogramm Funktionssanierung

Diese Flexibilität ist auch bei der Funktionssanierung im Bestand der Trakte Ost und Süd von besonderer Bedeutung, in der beispielsweise Nachnutzungen bevorzugt mit Raumrochaden auf Basis schon bestehender Raumgrößen ohne Veränderung des Raumzuschnitts gelöst werden sollen.

Die im Zuge der Projektentwicklung entstandene Machbarkeitsstudie hat darauf überwiegend Bedacht genommen, um durch Raumeinschreibungen in fast unveränderten Nutzflächen eine den Baubestand schonende Adaptierung vorschlagen können. Diese sind für den Projektverfasser im Osttrakt als Orientierung zu verstehen, im Südtrakt vom Bund innerhalb des Bestands durch Neueinschreibung vom Projektverfasser gewünscht, oder in einem optionalen Konzept eines (Ersatz)Neubaus neu zu fassen.

**Es wird festgehalten, dass das beiliegende Nachnutzungskonzept nicht bindend ist. Es liegt der Auslobung als Empfehlung bei, weil damit die funktionellen Überlegungen im Vorfeld der Auslobung auch dem geschätzten Kostenrahmen entsprechend gut abgebildet werden.**

### C.5.7. Außenraum, Außenanlagen

Mit dem zu gestaltenden Außenraum sind nur die im Planungsgebiet umrissenen Flächen angesprochen (schraffierte Flächen). Die Sportflächen (Hartplatz und Rasenspielfeld im Landschaftsschutzgebiet) bleiben unverändert, ebenso die 40 PKW-Stellplätze für das Lehrpersonal entlang der Ostgrenze. Beide Teilflächen sind nicht Gegenstand des Planungsgebietes, sollen aber zu einem späteren Zeitpunkt erneuert werden (nach Abbau der Container).

Somit sind alle sonstigen Außen- und Freiflächen bis zum Öffentlichen Gut Planungsgegenstand und als Umgebungsgelände des Bundesschulzentrums zu gestalten. Auf die Bedingungen durch Wendeplatz und Haltestellen der Schulbusse ist zu achten, ebenso ein praktikables Situieren von zumindest 25 PKW-Stellplätzen neben dem Osttrakt zusätzlich zu den vorhandenen 40 Parkplätzen. Dem Schulzentrum soll ein entsprechender Zugang und ein Freiraum vorgeschaltet werden, ohne dabei überzogene Bodenversiegelungen zu produzieren.

Die Verbauung der beiden derzeit an drei Seiten umschlossenen Hofflächen ist zu vermeiden, jedoch ist es Planungsaufgabe, diese Höfe bei neuen Konturen nach eventuell anschließender Bauung in das gestalterische Konzept des Außenraumes einzubinden.

## C.6. RAHMENBEDINGUNGEN DER STADT ZELL AM SEE UND DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

---

### C.6.1. Bebauungsbedingungen

#### Flächenwidmungsplan

Der gesamte Bauplatz ist im Flächenwidmungsplan als Erweitertes Wohngebiet (EW) ausgewiesen. Dieses zieht sich als keilförmiger Streifen von der Karl Vogt Straße, nach Norden bis zum See hin. Nahe der verkehrsmäßigen Erschließung und entlang seiner West- und Ostseite grenzen reine Wohngebiete (RW) an den Bauplatz. Weiter nordöstlich wird das Schulareal von einer Grünlandwidmung eingesäumt, das sind Ausläufer des Schilfgürtels vom Zeller See.

#### Bebauungsplan

Es gibt keinen aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan für das Baufeld = Wettbewerbsgebiet. Ein Bebauungsplan soll erst im Zuge der Planung nach Abschluss des Wettbewerbs, auf das beauftragte Projekt bezogen, erstellt werden. Eine in der Bauplatzerklärung vom 16.10.1995 erhobene Auflage ist weiterhin aufrecht: „Die Baufluchtlinie wird mit einem Abstand von 15 m von der Straßenachse der Karl-Vogt-Straße, GN 519/3, festgelegt.“ Allerdings ist innerhalb dieser Baufluchtlinie darauf zu achten, dass das Kreissegment, mit dem der Hüllkurvenradius der Schulbusse über die Baufluchtlinie ragt, nicht verbaut werden darf und ein entsprechender Abstand zur Einhaltung eines Bushaltegehsteigs berücksichtigt wird.

Weiters wurden darin Gebäudehöhen festgehalten, die sich auf die 1995 beabsichtigte Erweiterung und Aufstockung des östlichen Gebäudeteiles beziehen. Nach Rückfrage hat die Stadtgemeinde Zell am See eine Abweichung davon für die Planungsaufgabe insofern bestätigt, als dass es am gesamten Baufeld möglich sein wird, dreigeschoßige Baukörper (E + 2 OG) zu setzen. Die konkrete Festlegung der Gebäudehöhen in Maßen wird gemäß dem beauftragten Projekt erst später erfolgen.

Eine punktuelle Erhöhung der dreigeschossigen städtebaulichen Ausgangslage ist unter schlüssiger entwurfsabhängiger Begründung möglich. Diese Formulierung wurde im Einklang mit der Stadtgemeinde und dem Gestaltungsbeirat getroffen. Im Nachgang zu diesem Verfahren wird der Bebauungsplan dem Siegerprojekt angepasst. Die Einhaltung der gesetzlichen Nachbarabstände ist auf jeden Fall zwingend.

### **Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet**

Die nördlichen Außenwände des Turnsaaltrakts zum Sportplatz bilden die Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet, das von einer Bebauung gänzlich unberührt bleiben muss.

### **Hochwasser, Wildbach- und Lawinerverbauung**

Im Flächenwidmungsplan zur ggstl. Liegenschaft ist eine schraffierte Fläche erkennbar, welche den gelben Gefahrenzonenbereich der Salzach darstellt. Die HQ 100 Hochwasserkote liegt auf 751,31 m über der Adria. Der Neubau muss auf diese hochwassersichere Höhe bezogen seine FOK ausrichten, dies ist mit den bestehenden FOK im EG (lt. Geometer-Höhenplan 751,93 im Mitteltrakt und 751,96 im Südtrakt) bereits sichergestellt.

### **Geologische Beurteilung des Bauplatzes**

Der Grundwasserspiegel liegt rund 1,5 m unter Gelände-OK mit einer Schwankungsbreite +/- 0,5 m bezogen auf den jeweiligen Wasserstand Zeller See.

Das Büro für Geologie und Hydrogeologie, jmp ZT-GmbH Saalfelden, hat zu den Bodenverhältnissen eine Stellungnahme abgegeben, die für die Gründung der/s Gebäude/s nachstehendes erwarten lässt:

Generell wechseln die Mächtigkeiten der Schichten im Umfeld des Projektgebiets sehr rasch, der tragfähige Boden liegt in Tiefen zwischen 4 – 7 m;

- 0 – 5 m unter GOK: Deckschicht - Schluffe, organische Schluffe, Torfe
- 5 – 15 m unter GOK grobklastische Talfüllung: Sand-Kies-Gemische
- 15 – 30 m unter GOK, feinklastische Talfüllung: Sande und Schluffe

Bodenverbessernde Maßnahmen bzw. Tiefgründungen sind daher sehr wahrscheinlich. Für die Bodenuntersuchungen werden Drucksondierungen durchzuführen sein, die alle Informationen über den Untergrund inkl. Bodenkennwerte über die gesamte Aufschlusstiefe für allfällige Bemessungen liefern, dies wird aber erst nach Projektfestlegung erfolgen.

## **C.6.2. Verkehrserschließung, Zufahrten, Lösung Schulbustransfer**

Die Erschließung des BSZ-Areals erfolgt ausschließlich über eine Gemeindestraße, die Karl-Vogt-Straße, GN 519/3. Derzeit besteht eine Zu- und Vorfahrt vor und neben dem Nebengebäude, über die die Zulieferung bis zum Eingang des Gymnasiums im Westtrakt erfolgt bzw. auch die Zufahrt für Garagenplätze und zur Heizungsanlage gewährleistet sein musste.

Da dieses Gebäudes aber bis auf einen Umformerraum bereits geräumt und daher zum Abbruch frei gegeben ist, kann ein künftiger Schuleingang unter Berücksichtigung der Baufluchtlinie näher an die Karl Vogt Straße rücken. Zu- und Ausfahrten der Liegenschaft sind nur mehr an den beiden seitlichen Grundgrenzen im Osten und Westen vorgesehen.

Durch einen schmalen Streifen vom Zugang des Gymnasiums getrennt liegt eine asphaltierte trapezförmige Fläche von ca. 55 m Länge x 20 m durchschnittlicher Breite mit Parkplätzen für Besucher und Lehrpersonal. Hier wenden derzeit sämtliche Schulbusse zu ihren Haltestellen für Ein- und Ausstieg der SchülerInnen. Gleichfalls führt über diese ungegliederte Asphaltfläche der Weg zum HAK-Eingang im Südtrakt. Zu Schulbeginn und vor allem um die Mittagszeit kommen zeitgleich bis zu 6 Busse auf diesen Parkplatz, die jegliches Ein- und Ausparken der PKW's behindern und vor allem die Schüler als Fußgänger gefährden.

Daher ist eine Neuorganisation zwingend erforderlich, sie wurde auch zum Thema in der Projektentwicklung. Leider können Stadt, Landesstraßenverwaltung und Sbg. Verkehrsverbund keinen ortsnahen Ersatz für einen Umkehrplatz der Schulbusse anbieten. Auch für eine End-Haltestelle der Busse westlich der ÖBB-Trasse konnte keine Einigung aufgrund fehlenden Platzes bzw. geforderter Sicherheit am Bahnübergang gefunden werden. Somit müssen die Schulbusse auch weiterhin am Schulareal wenden und vor der Schule halten und warten.

Dafür gibt es vom Verkehrsplaner (BAUCON) einen auf 15 m lange Busse sowie Gelenkbusse ausgelegten Wendeplatz mit einem Schleppkurvenradius von 12,5 m, der am östlichen Rand zur Karl-Vogt-Straße liegen muss, weiterhin die Möglichkeit offen lassend, über diesen Wendeplatz auch die östlich gelegenen PKW-Parkplätze zu erreichen.

Das bisher verhandelte Verkehrskonzept sieht über die gesamte Länge der Karl-Vogt-Straße eine Busspur für 4 Schülerbusse vor, die - zB Schulende um 13:10 Uhr - aus Sicht des Salzburger Verkehrsverbundes zeitgleich vorfahren müssen (siehe Baufelder mit Schulbushaltestelle, Beilage D4). Weder dem SVV noch in den Schulen erscheinen zeitlich gestaffelte Abfahrtszeiten möglich, um die Länge der Schulbushaltestelle verringern zu können. Das vorliegende Konzept wird als zwingende Vorgabe im Wettbewerb gesehen, auch wenn sich alle Beteiligten eine weniger Platz greifende Lösung gewünscht hätten.

### C.6.3. Interner Verkehr, PKW-, Mopeds-, Fahrräder-Stellplätze

Derzeit sind insgesamt 65 PKW-Stellplätze am Schulareal ausgewiesen, mit denen knapp aber doch das Auslangen gefunden werden kann. Die BH Zell am See als Baubehörde und die Stadtgemeinde Zell am See haben bestätigt, dass im Zuge der baulichen Erweiterung nicht mehr als die lt. Bestandsrecht vorhandenen Stellplätze vorgeschrieben werden, da weder die Anzahl an SchülerInnen noch an LehrerInnen erhöht werden wird. Somit sind insgesamt **65 - 70 PKW-Stellplätze** am Schulareal nachzuweisen. Jene 40 Parkplätze entlang der östlichen Grundgrenze, die außerhalb des Planungsgebietes liegen, sind in ihrer Anzahl zu erhalten und sollen im Zuge der Funktionssanierung des Osttraktes im 3. BA erneuert werden.

Es sind außerdem für Mopeds 20 Stellplätze (für BG und HAK zusammengelegt, nicht überdacht), für Fahrräder mindestens 90 überdachte Stellplätze (BG 60, HAK 30) vorzusehen. Hinzu kommen weitere 90 nicht überdachte Radabstellplätze mit dem oben genannten Schlüssel der Verteilung zwischen den Schulen. Auf eine im Verhältnis zu den jeweiligen Schülerzahlen von BG und HAK angepasste Zuordnung und Situierung zum Eingang bzw. zu den Eingängen wird Wert gelegt.

Der bis dato unbefriedigende Anschluss des östlich gelegenen Fuß- und Radwegs an das Schulgelände soll aufgewertet werden. Für die von Norden kommenden Fußgänger und Radler soll so ein sicherer Zugang und eine bessere Erreichbarkeit gewährleistet werden.

### C.6.4. Baurechtliche Rahmenbedingungen

Folgende baurechtlichen Bestimmungen und Richtlinien werden für die Ausarbeitung des Wettbewerbsprojekts angeführt und sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Salzburger Raumordnungsgesetz
- Salzburger Bebauungsgrundlagengesetz
- Salzburger Baupolizeigesetz
- Salzburger Bautechnikgesetz
- OIB – Richtlinien 1 – 6
- ÖISS Richtlinie für den Schulbau (Österr. Instituts für Schul- und Sportstättenbau
- Salzburger Bautechnikverordnung Energie (BTV-E)

- Pflichtenheft Energieeffizienz für Salzburger Landesgebäude

Für Bauteile und Elemente, die durch baurechtliche Bestimmungen nicht näher definiert sind, gelten die einschlägig gültigen ÖNORMEN.

## C.7. BAUÖKOLOGISCHE UND BAUÖKONOMISCHE GRUNDSÄTZE

---

### C.7.1. Barrierefreiheit

Sämtliche Funktionsebenen von Neubau und Bestand müssen barrierefrei erreichbar sein, das Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz (BGStG) und damit verbunden die ÖNORM B 1600 ff. sind in allen Bereichen umzusetzen.

Die Geschosshöhen in den Neubauteilen sind tunlichst an den Bestand anzupassen, jedenfalls sollten an den Andockstellen raumgreifende Rampen vermieden werden. Bei den geringen Höhenunterschieden zwischen FFOK Erdgeschoß und Außenterrain sind Rampen möglich.

### C.7.2. Energiekonzept, Wärmeversorgung, Photovoltaik

Die Heizung des gesamten BSZ wird seit ca. 15 Jahren über einen Gaskessel gewährleistet, dieser befindet sich im abzutragenden Nebengebäude, eine neue Heizungsanlage ist daher erforderlich. Die Errichtung einer Übergangslösung im 1. BA ist erforderlich, aber nicht Planungsgegenstand. Strom und Wasser sind vorhanden, es kann davon ausgegangen werden, dass an die bestehenden Leitungen ohne Leistungserhöhung angeschlossen werden kann.

Die Stadt Zell am See beabsichtigt in Zukunft den Stadtteil Schüttdorf mit Nahwärme zu versorgen, d.h., dass ein mit Biomasse betriebenes Heizwerk vorgesehen ist. Dazu hat die Stadt vom Salzburger Institut für Raumordnung (SIR) eine Potenzialerhebung für Schüttdorf erstellen lassen. Aus dieser Umgebungsanalyse ist durch eine relative hohe Wärmeverbrauchsdichte eine ausreichende Netztauglichkeit ablesbar und daher Nahwärme auch wirtschaftlich nachweisbar. Die Stadt Zell am See verweist auf die in diesem Zusammenhang auf das von ihr beauftragte Energiekonzept, das noch vor einer Entscheidung steht (siehe Ziele der Stadtgemeinde Zell am See als Empfehlung, Beilage D13).

Ein Standort für die Nahwärmeheizung ist noch nicht fixiert, jedenfalls bestätigt die Stadtgemeinde, dass die Liegenschaft mit dem BSZ als Standort einer Biomasse-Heizanlage nicht in Frage kommt.

Der Bund kann für sein Energiekonzept einen Umstieg von Gas auf Nahwärme ansonsten durchaus Positives abgewinnen. Dies ist dann im Kostenrahmen vertretbar, wenn dieses Nahwärmenetz Gas verzichtbar macht.

Für die Neubauten wäre trotz höherer Investitionskosten eine Grundwasserwärmepumpe mit Strom aus eigener PV-Anlage vorstellbar, die allerdings einen größeren Technikraum nach sich zieht und in den warmen Jahreszeiten den Vorteil einer passiven Kühlmöglichkeit bietet. Eine Variante als Luft/Wasser-Wärmepumpe wird eher skeptisch gesehen, da diese zur Aufstellung einen Platz unter Berücksichtigung der Schallemission bräuchte sowie nur eine aktive Kühlmöglichkeit zulässt.

Derzeit besteht am Satteldach des Südtrakts eine vom Verein ÖKO-Strombörse Salzburg 2012 errichtete Photovoltaik-Anlage, von der ausschließlich der Betreiber profitiert, aber Wartungsthemen (zB auch Schneeräumung) immer wieder zu Störungen führen.

Die bestehende PV-Anlage ist nicht zwingend auf dem Dach des Südtraktes zu erhalten. Im Falle eines Abbruchs des Südtraktes müssen die mit einer Verlegung der PV-Anlage verbundenen Kosten in den vorgegebenen Brutto-Errichtungskosten Platz finden.

### C.7.3. Schmutzwasserkanalisation und Oberflächenentwässerung

Die Stadt Zell am See betreibt ihr Trennsystem selbst. Im Zuge der Errichtung und Neugestaltung der Außenanlagen ist von einer Erneuerung der Schmutz- und Regenwasser-Kanäle auszugehen. Das vorhandene Netz ist lt. Bestandserhebung vom ZT-Büro Trauner aus dem Jahr 2015 desolat. Damals wurde ein Sanierungsprojekt erstellt, das dann aufgrund der beabsichtigten Erweiterung zurückgestellt wurde und nun dem Grunde nach mit der ggstl. Planungsaufgabe weitgehend Berücksichtigung finden soll (siehe Beilage D9).

Die Stadt stimmt bei Neubauten nur einer auf den Grünlandabfluss retendierten Einleitung in den RW-Kanal zu, da am Bauplatz eine Versickerung lt. hydrogeologischer Beurteilung schwierig ist, eine Ausleitung der Oberflächen- und Dachwässer in den See wäre möglich. In diesem Zusammenhang würden extensiv begrünte Dächer Vorteile bieten.

Für alle PKW-Stellflächen ist für eine Vorreinigung der OF-Wässer und eine Bewilligung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde (BH Zell am See) zu sorgen.

### C.7.4. Statisch relevante Bedingungen

Für die jeweils zu bearbeitenden Bestandsbauteile liegt eine statische Grundsatzbeurteilung vom Büro BAUCON ZT GmbH, Zell am See, vor, von dem auch die statisch-konstruktiven Bearbeitungen der beiden bisherigen Erweiterungen aus 1995 und 2004/5 stammen (siehe Beilage D8). So kamen bei beiden Aufstockungen Pfahlgründungen zur Anwendung, mittels denen die zusätzliche Lastabtragung entlang der Außenwände jeweils durch vorgesetzte Stützen erfolgte.

Demnach ist bei baulichen Veränderungen am statischen Gefüge dieser Bauteile und bei Anschlüssen äußerste Vorsicht geboten, denn auch kleine baulichen Veränderungen am Bestand (Teilabbruch, diverse Zusatzlasten etc.) können zusätzliche, nicht vorhersehbare Setzungen auslösen.

### C.7.5. Bauweise, Nachhaltigkeit, Zertifizierung

Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Projektes sind bei Planung und Umsetzung die Wirtschaftlichkeit, ökologische Aspekte, sowie die sozio-kulturelle Qualität zu beachten.

Dabei sollen die Planung des Projektes sowie die zur Verwendung vorgeschlagenen Bau- und Werkstoffe mit dem Nachhaltigkeits- und Umweltideal vereinbar sein.

Im Sinne der ökonomischen Nachhaltigkeit ist zu berücksichtigen, dass dieses Projekt sowohl in Errichtung als auch in Betrieb und Erhaltung wirtschaftlichen Ansprüchen gerecht werden muss. Hinsichtlich der ökonomischen Umsetzbarkeit im Lebenszyklus wird insbesondere auf die Nachfolgekosten bei zu großzügigen Verglasungen mit hohem Wärmeeintrag sowie auf Vermeidung aufwändiger Reinigung und Wartung hingewiesen.

Eine Bauweise, bei der Holz als Baustoff erlebbar und spürbar wird, ist denkbar. In Berücksichtigung des hohen Grundwasserspiegels ist für die Sockelebene eine Massivbauweise vorzuziehen, ein Hybrid unter Verwendung von konstruktiven Teilen in Holzbauweise ist zur Erlangung hochwertiger Raumqualität vorstellbar.

Eine Zertifizierung wird zumindest für den Neubauanteil angestrebt, es soll für das Zusammenwirken von Energieeffizienz, Nachhaltigkeit, Kompaktheit und Orientierung der/des Baukörper/s vom klima:aktiv Standard Silber ausgegangen werden. Diesbezüglich werden gemeinsame Zielformulierungen zwischen dem Bund der e5-Gemeinde Zell am See angestrebt, (siehe auch Stellungnahme Ziele der Stadt, Beilage D13).

### C.7.6. Festlegung der Kostenrahmen

Vom Auslober/Auftraggeber wurde ein **Gesamtkostenrahmen mit Brutto-Errichtungskosten in der Höhe von ca. € 22.200.000** (Kostenbereiche lt. ÖNORM B 1801-1) festgelegt. Im genannten Kostenrahmen sind keine Kosten für Aufschließung (KB 1), Einrichtung (KB 5) und Reserve (KB 9) berücksichtigt.

Die Kostenschätzung wurde auf Basis der Machbarkeitsstudie aus der Projektentwicklungsphase 2 lt. C. 3. auf Preisbasis November 2019 erstellt.

In diesem Kostenrahmen sind auch jene erforderlichen baulichen Maßnahmen enthalten, die im Osttrakt für die bereits vorgegebenen Funktionsänderungen notwendig werden (siehe C. 4.3. d. – Funktionssanierungen im 3. Bauabschnitt, keine Planungsaufgabe!).

Dieser Betrag von € 22,2 Mio. behält seine Gültigkeit, gleich ob der Südtrakt nur für seine neuen Funktionen adaptiert und saniert wird (siehe C. 4.3. b. - 2. Bauabschnitt) oder ob er abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird.

## **C.8. TERMINZIEL**

---

Dem gegenständlichen Projekt liegt ein Grobterminplan in Planung und Ausführung zugrunde (siehe Punkt C.4.4.). Mit der Teilnahme am Wettbewerb und Abgabe der Wettbewerbsarbeit bestätigen die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer in Kenntnis des vorliegenden Terminplanes zu sein und bestätigen ferner, in ihrem Aufgabenbereich über ausreichende Leistungskapazität zu dessen Einhaltung zu verfügen.

Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer sind zu einer Stellungnahme gem. Pkt. C.11.2.c) verpflichtet.

## **C.9. ENERGIEZIEL**

---

Bei der Realisierung des gegenständlichen Projektes wird seitens der Auftraggeberin folgender Energiestandard vorgegeben:

Zertifikat klima:**aktiv** Mindeststandard silber (siehe C.7.4.)

Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer verpflichten sich mit Abgabe ihrer Wettbewerbsarbeit, im Fall der Beauftragung mit der Planung die vertraglich vereinbarten Energieziele im Zuge der Vorentwurfsplanung und Entwurfsplanung einzuhalten.

Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer sind zu einer Stellungnahme gem. Pkt. C.11.2.d) verpflichtet.

## **C.10. ZERTIFIZIERUNG**

---

Die Ausloberin legt in Verbindung mit dem Schwerpunktthema Nachhaltigkeit den Fokus auf Energieeffizienz. Eine Zertifizierung wird zumindest für den Neubauanteil angestrebt, es soll für das Zusammenwirken von Energieeffizienz, Nachhaltigkeit, Kompaktheit und Orientierung der/des Baukörper/s vom klima:**aktiv**-Standard silber ausgegangen werden (siehe auch Energieziele der Stadtgemeinde, Beilage D13). In diesem Zusammenhang wird auf das Schulentwicklungsprogramm 2020 (ebenso als Beilage D13) verwiesen.

## **C.11. WETTBEWERBSARBEIT – ART UND UMFANG DER ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN**

---

Die abzugebenden Unterlagen müssen so ausgearbeitet sein, dass die Erfüllung der Aufgabenstellung mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar ist. Das gilt insbesondere für Bemaßungen, Raumzeichnungen und Angaben zu den Raumgrößen in den Plandarstellungen, eine Überprüfung der Flächen- und Kubaturberechnungen erfolgt durch die Vorprüfung.

Unterlagen, die der Art und dem Umfang nach den zu erbringenden Leistungen nicht entsprechen (insbesondere eingereichte, nicht geforderte Teile der Wettbewerbsarbeit), werden von der Verfah-

rensorganisation in entsprechender Weise ohne Rücksprache mit der Verfasserin / dem Verfasser entfernt bzw. abgedeckt und somit nicht zur Beurteilung durch das Preisgericht herangezogen.

### C.11.1. Planteil

Folgende Plandarstellungen sind in doppelter Ausführung (einmal als Prüf- und einmal als Präsentationspläne) gefordert:

- Lageplan M 1: 500 (genordet)  
Bebauungsvorschlag mit Darstellung der äußeren Erschließung (Parkplätze für PKW, Rad- und Fußwegeverbindungen, Fahrradabstellplätze, Gebäudezugänge, Zu- und Ablieferungszonen).
- Geschößgrundrisse M 1: 200 (bezogen auf das Planblatt lageoptimiert)  
Grundriss Erdgeschoß mit Darstellung der Außenanlagen, der oberirdischen Geschosse und der Untergeschosse mit Raumbezeichnungen und -flächen gemäß Raum- und Funktionsprogramm, sowie Gebäudehauptmaßen.
- Schnitte M 1: 200  
Entwurfsrelevante Schnitte (mindestens ein Systemschnitt) mit Gebäude-, Geschoss- und Raumhöhen, sowie geländebezogenen Höhenkoten.
- Ansichten M 1: 200  
Entwurfsrelevante Ansichten.
- Schaubild(er)  
Es sind keine Schaubilder zugelassen.

### C.11.2. Beilagen zum Planteil

bestehend aus folgenden Textabschnitten:

#### a) Beschreibung

Es ist eine kopierfähige Zusammenfassung (max. 2 DIN A4 Seiten) mit folgender Gruppierung und Inhalten zu erstellen (siehe Beilage D10):

- Architektonische Aspekte
- Funktionale Aspekte
- Ökonomische, Ökologische Aspekte
- Städtebauliche Aspekte

#### b) Termine

Kurze, schriftliche Stellungnahme zur Terminzielvorgabe der Auftraggeberin, bezogen auf die gegenständliche Wettbewerbsarbeit.

#### c) Energie

Grundsätzliche auf die gegenständliche Wettbewerbsarbeit bezogene Überlegungen über Maßnahmen zur Energieeffizienz (Orientierung des Objektes, Baukörperform, Raumanordnung im Geschoss, Außenflächengestaltung, Heizung, Lüftung, Belichtung) zur Erzielung geringer Betriebs- und Wartungskosten in Form eines kurzen Erläuterungsberichtes. Die Situierung der PV-Anlagen soll dargestellt und erläutert werden.

#### d) Sonstige Beilagen

- Flächen / Kubaturen (Statistische Vergleichswerte) unter Verwendung des Formblattes D11
- Die in der Wettbewerbsarbeit erzielten Flächen und Rauminhalte, sowie die Flächen des Raum- und Funktionsprogramms sind auf Grundlage der ÖNORM B 1800 in nachvollziehbarer und überprüfbarer Form anzugeben.
- Nachweis der eingehaltenen Abstände gemäß den jeweiligen Bebauungsvorschriften
- Konzept zum Nachweis erforderlicher Brandabschnitte inkl. Fluchtwegekonzept
- Liste der eingereichten Unterlagen



**f) Digitale Daten für Vorprüfung und Publikation****Daten für die Vorprüfung**

- Kenndatentabelle D11
- Prüfpläne im Format DWG in der gemäß Pkt. C.11.1 geforderten Ausführung
- max. 2 Präsentationspläne im Format DIN A0 im Format PDF
- Beilagen gemäß Pkt. C.11.2

**Daten für die Publikation**

- Kompletter Plansatz im Format PDF, Mindestauflösung 300 dpi
- Präsentationspläne verkleinert auf Format DIN A3 im Format PDF

**C.11.3. Modell M 1:500**

Baumassenmodell auf Einsatzplatte gemäß Beilage D12

**C.13. VERFASSERBRIEF (ELEKTRONISCHE ABGABE)**

---

Der Verfasserbrief ist elektronisch auf das Vergabeportal mit folgendem Inhalt im PDF-Format einzureichen/hochzuladen:

- a) Verfasserblatt gemäß beiliegendem Formblatt: Identitätsnachweis mit Namen und Anschrift der Teilnehmerin / des Teilnehmers (der Mitglieder der Teilnahme- bzw. Arbeitsgemeinschaft) unter Anführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bei Teilnahme- bzw. Arbeitsgemeinschaften ist ein Mitglied als vertretungsbefugt auszuweisen. Der Verfasserbrief hat weiters zu enthalten:

- die Telefonnummer,
- die Telefaxnummer,
- die E-Mail-Adresse, sowie
- die Bankverbindung der Teilnehmerin / des Teilnehmers (Vertretungsbefugten).

- b) Dem Verfasserbrief ist der (die) Nachweis(e) der Befugnis gemäß § 81 BVerG (siehe B.4.3.) beizufügen.

Der (die) Nachweis(e) der Befugnis hat durch Vorlage der im Herkunftsland des Unternehmers zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Berechtigung oder einer Urkunde betreffend die im Herkunftsland des Unternehmers zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderliche Mitgliedschaft zu einer bestimmten Organisation zu erfolgen.

- c) Der Verfasser (bzw. jedes Mitglied der Verfassergemeinschaft) hat verbindlich anzugeben, ob das Unternehmen des Verfassers (bzw. des jeweiligen Mitglieds der Verfassergemeinschaft) als Klein- und Mittelunternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung 2003/361/EG zu qualifizieren ist oder nicht.

**C.14. WEITERE TEILE DER WETTBEWERBSARBEIT (AUSGENOMMEN DEM VERFASSERBRIEF): ABGABE, VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG (ABGABE IN PAPIERFORM)**

---

Alle weiteren Teile der Wettbewerbsarbeit sowie Einzelstücke (Pläne, Schriftstücke, Modell) sind wie folgt zu kennzeichnen:

Jede eingereichte Wettbewerbsarbeit ist mit einer Kennzahl zu bezeichnen, die aus sechs Ziffern besteht und in einer Größe von 1 cm Höhe und 6 cm Länge auf jedem Blatt und auf jedem Schriftstück der Wettbewerbsarbeit rechts oben anzubringen ist. Alle Einzelstücke der Wettbewerbsarbeit

haben ferner die Aufschrift des Titels des Wettbewerbes gemäß Pkt. A.1.1 zu enthalten. Auf gebundenen, mehrseitigen Schriftstücken ist die Kennziffer lediglich auf dem Titelblatt anzubringen.

Der Wettbewerbsarbeit ist ein Verzeichnis aller eingereichten Unterlagen beizufügen.

Wird die Wettbewerbsarbeit bei der Verfahrensorganisation abgegeben, ist eine einfache Verpackung ausreichend, die außen lediglich mit der Kennzahl und dem Titel des Wettbewerbes gekennzeichnet ist.

Wird die Wettbewerbsarbeit per Post, Paket- oder Botendienst versendet, ist eine doppelte Verpackung vorzusehen und als Absender die „Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9“ anzuführen. Die äußere Verpackung ist mit der Kennzahl und mit der Bezeichnung des Titels des Wettbewerbes gemäß Pkt. A.1.1 zu versehen. Auf der inneren Verpackung ist die Kennziffer anzubringen.

## **C.15. FORMATE UND DARSTELLUNG DER PRÜF- UND PRÄSENTATIONSPLÄNE**

---

Prüf- und Präsentationspläne sind auf je ma. 2 Blätter im Format DIN A 0 Hochformat beschränkt, wobei empfohlen wird, sich weitestgehend am vorgegebenen Planlayout zu orientieren:

- Grafik Planlayout: DIN A 0 Hochformat  
Lageplan ist grundsätzlich genordet  
  
Grundrisse sind lageoptimiert bezogen auf das Planblatt darzustellen und zur Kennzeichnung der Raumgruppen des Raum- und Funktionsprogramms ist folgende Farblegende verbindlich:
- Grafik Farblegende: siehe Raum- und Funktionsprogramm, Beilage D11  
Pläne sind gerollt einzureichen – nicht aufkaschiert!

## **C.16. DIGITALE DATEN**

---

Sämtliche Unterlagen sind auch in digitaler Form auf Datenträger beizulegen und wie folgt abzuspeichern:

- Trennung nach Daten für die Vorprüfung und Daten für die Publikation (eigene Ordner und/oder Datenträger)
- eindeutige Dateibenennungen mit vorangestellter Kennziffer (= jene 6-stellige Zahl, welche auch auf dem Vergabeportal für den Verfasserbrief ausgewählt wurde) :  
z. B. „Kennziffer\_Dateibezeichnung.pdf“
- Bilder und grafische Darstellungen im Dateiformat JPEG
- Auflösung: mind. 300 dpi
- Größe: mind. 22 x 15cm
- Größe: max. DIN A3
- Texte und Tabellen als PDF
- Tabellen im pdf-Format (Formblätter für Flächen- und Kubaturnachweis)
- Pläne im DWG-Format für die Flächen- und Kubaturüberprüfung durch die Vorprüfung: Flächen lt. Raum- und Funktionsprogramm als Polylinien getrennt nach Nettoräumflächen (NRF) und Bruttogrundflächen (BGF) lt. ÖNORM B 1800
- Plantafeln im PDF-Format, verkleinert auf Format DIN A3
- Für die Publikation der Wettbewerbsarbeiten auf <http://www.architekturwettbewerb.at> sollen die Projektdaten wie folgt abgespeichert werden:
- eindeutige Dateibenennungen mit vorangestellter Kennziffer; z. B. „Kennziffer\_Dateibezeichnung.pdf“

- Dateigrößen sämtlich kleiner 1 MB
- alle Planaufzeichnungen im PDF-Format, verkleinert auf DIN A4 (Auflösung min. 150 dpi)
- eine anschauliche Einzeldarstellung (Perspektive, Axonometrie, ...) im JPG-Format
- Erläuterungsbericht als PDF

## **C.17. DATENSCHUTZ**

---

Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des konkreten Ausschreibungsverfahrens erhoben; soweit als Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens der Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Leistungen erfolgt, werden die erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Abwicklung samt damit verbundener Themenbereiche wie insbesondere Verrechnung des abgeschlossenen Vertrages verwendet. Verantwortlicher für die Verarbeitung dieser Daten ist die in der Ausschreibung genannte Auftraggeberin.

Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im minimal erforderlichen Umfang in Übereinstimmung mit Art 6 Abs 1 DSGVO, insbesondere an verbundene Unternehmen zu Zwecken der Vertragsabwicklung. Nähere Informationen zum Datenschutz ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der in dieser Ausschreibung genannten Auftraggeberin. In dieser Datenschutzerklärung sind sämtliche erforderliche Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den Rechten des Auftragnehmers angeführt.

## D. BEILAGEN

Tabelle mit Beilagenbezeichnung, Dateiformat

Beilage	Format	Zweck
<b>Rechtliche Beilagen</b>		
D1_Eigenerklärung	.pdf	von TeilnehmerIn auszufüllen
D2_Verfasserbrief	.pdf	von TeilnehmerIn auszufüllen
<b>Inhaltliche Beilagen</b>		
D3_Lageplan, Geometer	.pdf, .dwg	zur Information
D4_Wettbewerbsgebiet, Erschliessung, Baufelder	.pdf, .dwg	zur Information
D5_Bestandspläne	.pdf, .dwg	zur Information
D6_Luftbilder	.png	zur Information
D7_B-Plan (wird ans Siegerprojekt angepasst)	.pdf	zur Information
D8_Statische Gegebenheiten (Bestand und Baugrund)	.pdf	zur Information
D9_Kanalisation und Entwässerung	.pdf	zur Information
D10_Projektbeschreibung	.pdf	von TeilnehmerIn auszufüllen
D11_Raumprogramm / Kennzahlen	.pdf	von TeilnehmerIn auszufüllen
D12_Modellunterlagen	.png	Einsatzmodell abzugeben
D13_Energieziele Stadtgemeinde Zell	.pdf	zur Information